

mitteilungen

Verband Intern

311 **Pressemitteilung: Einige Vorhaben im Sinne der Kommunen**

Als Konzept mit manchen Aussagen zugunsten der Kommunen wertet der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen den Koalitionsvertrag, den NRW-SPD und NRW-Grüne zur Bildung einer Minderheitsregierung ausgehandelt haben. „Das Bemühen, die Rahmenbedingungen für die Städte und Gemeinden und damit für alle Bürgerinnen und Bürger zu verbessern, ist erkennbar“. Dies erklärte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf anlässlich der Unterzeichnung des Koalitionsvertrages durch SPD und Grüne. Ein Schwachpunkt liege freilich in der hohen Kreditaufnahme, die zur Finanzierung der geplanten Initiativen nötig sei. „Ein Landeshaushalt muss auch bei deutlicher Schwerpunktsetzung nachhaltig sein und muss die grundgesetzlich verankerte Schuldenbremse stärker im Blick haben“, mahnte Schneider.

Bemerkenswert sei, dass die Lage der Kommunen bereits im zweiten Kapitel des Koalitionsvertrages behandelt sei. Das Vorhaben, den Kommunen eine auskömmliche Finanzierung zu gewähren, sei dabei zu begrüßen. „Dass die Städte und Gemeinden wieder einen Anteil an der landeseigenen Grunderwerbsteuer erhalten sollen, entspricht ebenso der politischen Vernunft wie das Festhalten an der Gewerbesteuer“, merkte Schneider an. Auch die Absicht, den finanziell schwächsten Kommunen eine Konsolidierungshilfe zu gewähren, sei folgerichtig. Dies müsse einhergehen mit strengen Sparauflagen für die Empfängerkommunen. Denn die Sparsamkeit all jener Kommunen, welche diese Hilfe nicht in Anspruch nehmen müssen, dürfe nicht bestraft werden.

Das Bekenntnis zur umgehungssicheren Ausgestaltung der Konnexität - neue Aufgaben nur bei Bereitstellung der erforderlichen Mittel - entspreche dem vitalen Interesse der Kommunen. „Wir werden darauf achten, dass dieses Bekenntnis bei allen kommunal relevanten Vorhaben exakt eingehalten wird“, sagte Schneider.

Im Bereich Bildung und Kinderbetreuung enthalte der Koalitionsvertrag einige nachvollziehbare Positionen. So ist geplant, die Bundesmittel für den Ausbau der Betreuung unter Dreijäh-

riger ungeschmälert an die Kommunen weiterzuleiten. Zudem will sich Rot-Grün beim Bund dafür einsetzen, dass dieser - sollten mehr als 35 Prozent eines Jahrgangs die U 3-Betreuung in Anspruch nehmen - zusätzlich Geld bereitstellt. „Dies entspricht begründeten Forderungen der Städte und Gemeinden in NRW“, betonte Schneider.

Problematisch sei jedoch das Vorhaben, schrittweise für den Kindergarten keine Elternbeiträge mehr zu erheben. „Dies ist sozial- und bildungspolitisch nicht vertretbar“, warnte Schneider. Denn diese Maßnahme würde nur die Besserverdienenden entlasten. Für Einkommenschwächere sei der Kindergartenbesuch bereits heute betragsfrei. Sollte die Beitragsfreiheit umgesetzt werden, müsste das Land im Sinne der Konnexität den Kommunen das fehlende Geld erstatten.

Wachsamkeit sei bei den Plänen der Koalitionäre zur Weiterentwicklung des Schulsystems in Nordrhein-Westfalen geboten. „Wir lehnen das Konzept einer Gemeinschaftsschule nicht pauschal ab“, stellte Schneider klar. Allerdings sollten tatsächlich die Wünsche der Schulen, Eltern und Schulträger vor Ort berücksichtigt werden. Wo ein Fortbestehen der bisherigen Schulformen gewünscht sei, müsse dies auch möglich sein. Eine erfolgreiche Schulpolitik könne nur im Konsens mit den Beteiligten gemacht werden. Insofern sei das Ausbauziel, in den kommenden fünf Jahren mindestens 30 Prozent der Schulen in Gemeinschaftsschulen zu überführen, sehr ambitioniert.

Anlass zur Zuversicht geben die Passagen zur kommunalen Wirtschaft und zu den Sparkassen im Koalitionsvertrag. So sollen die Einschränkungen für kommunale Unternehmen, welche die frühere Landesregierung in der NRW-Gemeindeordnung festgeschrieben hatte, aufgehoben werden. „Diese Regelungen entsprachen nicht den Erfordernissen eines fairen Wettbewerbs zwischen kommunalen und privatwirtschaftlichen Unternehmen“, so Schneider. Dass auch die Sparkassen in ihrem Bestand geschützt werden sollen, komme den Wünschen der Bürger und Bürgerinnen sowie der regionalen Wirtschaft

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind als Monatsübersicht und als Einzeltexte im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“ abzurufen

entgegen. „Gerade die Sparkassen haben sich in der Finanzkrise als Hort der Stabilität erwiesen“, betonte Schneider.

Insgesamt enthalte der Koalitionsvertrag viele Absichtserklärungen, die ohne konkrete politische Ausgestaltung nicht zu bewerten seien. „Als kommunalfreundlich bezeichnen sich viele. Ob dieses Prädikat auch auf den politischen Fahrplan von Rot-Grün zutrifft, muss die gesetzgeberische Praxis erweisen“, machte Schneider deutlich. Der Städte- und Gemeindebund NRW werde der Landespolitik - wie der früheren Landesregierung - als kritischer und konstruktiver Gesprächspartner zur Verfügung stehen.

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW September 2010

Recht und Verfassung

312

Kommunaler Anteil an der neuen Personalausweisgebühr

Wie sich aus der Begründung zur neuen Personalausweisgebührenverordnung ergibt, ist von den Kommunen als Personalausweisbehörden an den Ausweishersteller ein Produktionskostenanteil in Höhe von 22,70 Euro abzuführen. Aufgrund aktueller Anfragen und um Missverständnissen vorzubeugen, weist die Geschäftsstelle darauf hin, dass in diesem Produktionskostenanteil die an den Ausweishersteller zu entrichtende gesetzliche Mehrwertsteuer bereits enthalten ist. Da die Gebühr für den neuen Personalausweis ab 1. November 2010 für Antragsteller ab 24 Jahren 28,80 Euro betragen wird, verbleiben für die Kommunen ein Verwaltungskostenanteil in Höhe von 6 Euro für die Amtshandlungen im Rahmen des Antragsverfahrens und ein Infrastrukturanteil in Höhe von 0,10 Euro für die Pflege und Wartung der Software „Bürgerclient“.

Für weitere Informationen zur neuen Personalausweisgebührenverordnung verweisen wir auf unsere Mitteilung vom 13.08.2010.

Az.: I/2 113-01

Mitt. StGB NRW September 2010

313

Schadensersatz für mangelhafte Feuerwehrstiefel

Mit Urteil vom 24.06.2010 (8 O 386/09) hat das Landgericht Aachen der Stadt Korschenbroich einen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Hanrath Schuh GmbH zugesprochen, nachdem die Stadt von dieser mangelbehaftete Feuerwehrstiefel erhalten hatte. In dem Verschweigen eines offenbarungspflichtigen Mangels liege eine arglistige Täuschung, so das Landgericht Aachen. Das Urteil wurde in der Rechtsprechungsdatenbank des Landes NRW unter folgender Adresse veröffentlicht: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/aachen/lg_aachen/j2010/8_O_386_09urteil20100624.html.

Az.: I 131-03

Mitt. StGB NRW September 2010

StGB NRW-Termine

06.10.2010 Jugend-, Sozial- und Gesundheitsausschuss in Stadtlohn

Fortbildung des StGB NRW

08.09.2010 Fachtagung „Vergabe von Sozial- und Jugendhilfeleistungen“ in Münster

21.09.2010 Seminar „Kleine Kommunalsteuern“ in Duisburg

29.09.2010 Seminar „Kleine Kommunalsteuern“ in Münster

02.11.2010 Symposium zum Kommunalverfassungsrecht in Münster

03.11.2010 Symposium zum Kommunalverfassungsrecht in Münster

22.11.2010 Symposium zum Kommunalverfassungsrecht in Düsseldorf

Fortbildung der KuA NRW GmbH

15.09.2010 Datenschutz im Personalwesen - Seminarreihe: Praxisgerechter Datenschutz in Düsseldorf

30.09.2010 Die Erhebung kommunaler Abwassergebühren auf der Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW in Duisburg

05.10.2010 Aktuelle Fragen zur Regenwasserbeseitigung und -bewirtschaftung in Duisburg

28.10.2010 Risikomanagement und Betriebssicherheit in Münster

Informationen über Seminartermine bei der KuA-NRW Geschäftsstelle, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25, dumsch@kua-nrw.de, www.kua-nrw.de

314

Verordnung zu Personalausweisgebühren

Nachdem das Bundesinnenministerium den Änderungswünschen des Bundesrates nachgekommen ist, stehen jetzt die Gebühren für den neuen Personalausweis ab 1. November 2010 fest. Dieser wird für Antragsteller ab 24 Jahren 28,80 Euro und für Antragsteller unter 24 Jahren statt ursprünglich 19,80 Euro nunmehr 22,80 Euro kosten. Die Gebührenfreiheit für die erstmalige Beantragung eines Personalausweises für Antragsteller zwischen 16 und 18 Jahren wurde gestrichen. Die Gebührenreduzierung oder -befreiung für die Ausstellung von Ausweisen für Bedürftige bleibt fakultativ. Der vorläufige Personalausweis wird 10 Euro kosten. Zwei Jahre nach Einführung des neuen Personalausweises soll der Verwaltungskostenanteil der Personalausweisgebühr von derzeit 6 Euro unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände erneut überprüft werden.

Zur weiteren Information verweisen wir auf unseren Schnellbrief Nr. 78/2010 vom 13.07.2010 nebst Anlagen sowie die Kurzmeldung des Bundesinnenministeriums vom 06.08.2010. Diese Dokumente sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des Städte- und Gemeindebundes abrufbar unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Recht und Verfassung/Pass- und Personalausweisrecht.

Az.: I/2 113-01

Mitt. StGB NRW September 2010

Im kommenden Jahr feiert die ehemalige Hansestadt Warburg die 975-jährige Wiederkehr ihrer ersten urkundlichen Erwähnung, die im Jahre 1036 erfolgte. Reizvoll an der Diemel gelegen ist die Stadt Warburg ein Kleinod Westfalens und hat es verstanden, ihr unversehrt gebliebenes historisches Stadtbild mit seinem mittelalterlichen Charakter zu bewahren und dennoch ständig an der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung teilzunehmen. Das Programm für das Jubiläums 2011 beginnt am 08.01.2011 mit der Neujahrs gala. Der eigentliche Festakt findet am 26.03.2011 statt. Weitere Veranstaltungen, interessante Ausstellungen und eine Vielzahl kultureller und sportlicher Veranstaltungen sind über das ganze Jahr vorgesehen. Weitere Auskünfte sind erhältlich im Internet unter www.warburg.de.

Az.: I 020-08-13

Mitt. StGB NRW September 2010

316 Bundesverwaltungsgericht zum Prinzip der Spiegelbildlichkeit

Das Bundesverwaltungsgericht hat seine Rechtsprechung vom 10.12.2003 (NWVBl. 2004) zum Gebot der spiegelbildlichen Abbildung der Mehrheitsverhältnisse bei der Besetzung der Ausschüsse mit Urteil vom 9.12.2009 fortgeführt. In der Entscheidung hat der Senat die Zulassung gemeinsamer Wahlvorschläge aufgrund von Koalitionsvereinbarungen für unzulässig erklärt, sofern dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit nicht Rechnung getragen wird. Die Zulassung gemeinsamer Wahlvorschläge von Fraktionen in der Gemeindevertretung eröffne die Möglichkeit, andere Fraktionen, die entsprechend dem Spiegelbildlichkeitsgrundsatz bei der Ausschussbesetzung berücksichtigt werden müssten, hiervon auszuschließen. Darin liege eine Beeinträchtigung der im Grundsatz gleicher Repräsentation zum Ausdruck kommenden Erfolgswertgleichheit der kommunalen Wählerstimmen. Unerheblich sei dabei, ob solche Möglichkeiten im Einzelfall manipulativ genutzt würden oder ob sich das Verdrängen der anderen Fraktion als unbeabsichtigte Nebenfolge der Zulassung des gemeinsamen Wahlvorschlags ergebe.

Die Zulassung gemeinsamer Wahlvorschläge von Koalitionsfraktionen zur Sicherung des Mehrheitsprinzips sei nicht nach dem Grundsatz des schonensten Ausgleichs widerstreitender verfassungsrechtlicher Positionen zu rechtfertigen, weil sie den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Spiegelbildlichkeit über das zur Realisierung des Mehrheitsprinzips erforderliche Maß hinaus einschränke. Im Sinne optimaler praktischer Konkordanz dürfe jedes der beiden konkurrierenden Gebote durch das andere nur so weit eingeschränkt werden, wie es zu dessen Verwirklichung im konkreten Fall erforderlich sei. Die Einschränkung müsse also wechselseitig auf das zur Entfaltung des jeweils anderen Gebots nötige Mindestmaß begrenzt werden, damit beide in größtmöglichem Umfang zur Geltung kommen könnten. Die Zulassung gemeinsamer Wahlvorschläge von Koalitionsfraktionen setzte das Mehrheitsprinzip zu Lasten des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes uneingeschränkt durch, obwohl eine stabile Mehrheitsbildung hier auch durch andere, den Spiegelbildlichkeitsgrundsatz weniger beeinträchtigende Maßnahmen zu erreichen wäre. Dabei bedürfe es zunächst

keiner Berücksichtigung, dass auch bei Wahlen nach Wahlvorschlägen der einzelnen Fraktionen grundsätzlich denkbar sei, dass Mitglieder einer Fraktion Wahlvorschläge anderer Fraktionen wählen könnten mit der Folge, dass sich die Fraktionsstärken im Plenum nicht in den Ausschüssen widerspiegeln. Das Bundesverwaltungsgericht habe dies bereits als mit einer Wahl naturgemäß einhergehende Unwägbarkeiten angesehen, die nicht davon entbänden, bei der Gestaltung des Wahlverfahrens die Grundentscheidung der Verfassung für die Prinzipien der Volkssouveränität und der Demokratie auch auf der Ebene der Gemeinden zu respektieren. Insoweit sei es ausreichend, dass jede Fraktion aufgrund der einzelnen Wahlvorschläge die gleiche Chance habe, entsprechend ihrer Stärke im Plenum in die Ausschüsse gewählt zu werden.

Das Urteil kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet unter [Fachinfo/Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Gemeindeordnung NRW, Bundesverwaltungsgericht zum Prinzip der Spiegelbildlichkeit](http://Fachinfo/Service,Fachgebiete,Recht_und_Verfassung,Gemeindeordnung_NRW,Bundesverwaltungsgericht_zum_Prinzip_der_Spiegelbildlichkeit), heruntergeladen werden.

Az.: I/3 020-58

Mitt. StGB NRW September 2010

317 Einführung des neuen Personalausweises

Mit der Einführung des neuen Personalausweises zum 1. November 2010 kommt auf die Personalausweisbehörden und ihre Mitarbeiter eine Vielzahl neuer Anforderungen zu. Zur Vorbereitung auf diese Aufgaben soll voraussichtlich Anfang August die endgültige Version des „Handbuchs für Personalausweisbehörden“ erscheinen. Darüber hinaus sollen den Mitarbeitern der Personalausweisbehörden sowohl E-Learning-Kurse als auch eintägige Schulungen angeboten werden.

Weitere Einzelheiten zur Einführung des Personalausweises sowie zu den angebotenen Fortbildungsmöglichkeiten sind dem Erlass des Innenministeriums NRW vom 8.7.2010 zu entnehmen. Das Schreiben ist im Mitgliederbereich des Städte- und Gemeindebundes abrufbar unter [Fachinfo & Service/Fachgebiete/Recht und Verfassung/Pass- und Personalausweisrecht](http://Fachinfo_&Service/Fachgebiete/Recht_und_Verfassung/Pass-und_Personalausweisrecht).

Az.: I/2 113-01

Mitt. StGB NRW September 2010

318 Geringeres Unfallrisiko bei der Arbeit 2009

Das Risiko, einen Arbeitsunfall zu erleiden, ist 2009 auf einen Tiefstand gefallen. Das geht aus den Geschäfts- und Rechnungsergebnissen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hervor, die die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung in Berlin vorgelegt hat. „In der 125-jährigen Geschichte der Gesetzlichen Unfallversicherung war das Unfallrisiko am Arbeitsplatz noch nie so niedrig“, bestätigte DGUV-Hauptgeschäftsführer Dr. Breuer. Auf die Schülerunfallversicherung entfallen 17,072 Mio. Versicherte. In der Schülerunfallversicherung besteht Meldepflicht, wenn Versicherte getötet oder so verletzt werden, dass sie ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen müssen.

Die Träger der Schülerunfallversicherung registrierten 1.250.552 meldepflichtige Schulunfälle – also Unfälle in Kindertagesein-

richtungen, allgemeinbildenden Schulen, beruflichen Schulen sowie Hochschulen. Dies entspricht einem Rückgang von 6,1 %. Die Quote liegt bei 73,2 Schulunfällen je 1.000 Schüler (minus 6,2 %). Im Jahr 2009 ereigneten sich allerdings 14 tödliche Schulunfälle und damit 6 mehr als im Vorjahr.

Die Zahl der meldepflichtigen Schulwegunfälle ist um 2,6 % auf 115.534 Fälle zurückgegangen. Dies entspricht 6,8 Schulwegunfällen je 1.000 Schüler. Die Zahl der tödlichen Schulwegunfälle ist von 68 auf 45 (minus 33,8 %) gefallen.

Az.: I 037-30-9

Mitt. StGB NRW September 2010

319

Handbuch zur Integration

Die Europäische Kommission hat die 3. Ausgabe des Handbuchs zur Integration herausgegeben. Das Handbuch gibt Auskunft darüber, welche Lehren aus Erfahrungen von Entscheidungsträgern und Praktikern in ganz Europa gezogen wurden. Mit der Zusammenstellung und Darstellung konkreter Beispiele aus unterschiedlichen Bereichen der Integration von Zuwanderern leistet das Handbuch einen Beitrag zu einem umfassenden politischen Prozess auf dem Gebiet der Integration in der Europäischen Union.

Die 3. Ausgabe enthält wie bereits die vorherigen Ausgaben eine Mischung aus inhaltlichen und methodischen Themen. Die Rolle der Medien, der Erwerb der Staatsangehörigkeit, Strukturen und Mechanismen, die zur erfolgreichen Durchführung von Integrationsstrategien beitragen sowie der Austausch von Informationen und vorbildliche Verfahren zur Bewusstseinsbildung und Stärkung der Handlungskompetenz sind Schwerpunkte des Handbuchs zur Integration. Das Handbuch kann angefordert werden unter <http://bookshop.europa.eu>

Az.: I 804

Mitt. StGB NRW September 2010

Finanzen und Kommunalwirtschaft

320

Oberverwaltungsgericht NRW zu Hundesteuer und Existenzminimum

Das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) hat in einem aktuellen Urteil vom 08.06.2010 (Az.: 14 A 3021/08) entschieden, dass es wegen des Charakters der Hundesteuer als Aufwandsteuer nicht darauf ankomme, ob sich der Steuerpflichtige im Einzelfall den Aufwand der Hundehaltung eigentlich nicht leisten kann. Begründet wird dies damit, dass die Hundesteuer als Aufwandsteuer nicht an Einkommen und Vermögen des Steuerpflichtigen anknüpft, sondern an einen Aufwand, den sich dieser leistet.

Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen in der Vorinstanz stellen danach die angefochtenen Bescheide nicht deshalb einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Abgabefreiheit als Teil der allgemeinen Handlungsfreiheit dar, weil mit ihnen verfassungswidrig das Existenzminimum besteuert würde. Die Hundesteuer ist eine örtliche

Aufwandsteuer i.S.d. Art. 105 Abs. 2a GG, zu deren Erhebung die Gemeinden nach § 3 Abs. 1 Satz 1 KAG ermächtigt sind. Aufwandsteuern erfassen den besonderen, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand für die persönliche Lebensführung und besteuern damit die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Die Erhebung der - auch erhöhten - Hundesteuer von Sozialhilfeempfängern ist danach generell kein übermäßiger und somit unverhältnismäßiger Eingriff. Zu Unrecht meint das erstinstanzliche Verwaltungsgericht, es sei wegen Unverhältnismäßigkeit verfassungswidrig, wenn eine Steuer aus demjenigen zu bezahlen sei, was der Staat dem Einzelnen zur Sicherung eines menschenwürdigen Daseins als Existenzminimum zur Verfügung stelle. Richtig sei alleine, dass der Staat einkommensteuerrechtlich das Existenzminimum freistellen muss. Was der Staat dem Einzelnen voraussetzungslos aus allgemeinen Haushaltsmitteln zur Verfügung zu stellen hat, das darf er ihm nicht durch Besteuerung seines Einkommens entziehen.

Dies lässt sich aber nicht auf die Besteuerung getätigten Aufwands übertragen. Während bei der Besteuerung des Existenzminimumeinkommens die bloße Tatsache der Erzielung des Einkommens die Steuerpflicht auslösen würde, so dass beim Steuerpflichtigen unvermeidlich weniger als das Existenzminimum zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs übrig bleibt, liege die Auslösung der Steuerpflicht bei der Aufwandsteuer in der Hand des Steuerpflichtigen.

Die Verwendung des Existenzminimumeinkommens sei Sache desjenigen, der es erzielt. Es gebe keine verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, jenem durch Steuerbefreiung einen Aufwand zu ermöglichen, den er sich mit der Steuer nicht leisten könne. Daher sei die erhöhte Besteuerung der Hundehaltung regelmäßig auch bei Sozialhilfeempfängern keine unverhältnismäßige Belastung.

Auch eine erdrosselnde Wirkung der Steuer liege nicht vor, da die erhöhte Hundesteuer nicht zu einem faktischen Verbot der Haltung gefährlicher Hunde im Sinne des Hundesteuerrechts führe, so dass keine Verbotsnorm im bloß formellen Kleid einer Steuernorm vorliege.

Des Weiteren hat das OVG NRW entschieden, dass es im Ergebnis unbedenklich sei, Hunde der Rasse American Staffordshire Terrier einer erhöhten Besteuerung zu unterwerfen. Überdurchschnittlich häufig erweise sich diese Hunderasse jedes Jahr – bezogen relativ auf die registrierte Population – bei Beißvorfällen mit Menschen gegenüber den nach dem Landeshundegesetz von der Rasse her nicht gesondert, sondern als nur große Hunde erfassten Hunderassen im oberen Bereich angesiedelt. Extrem sei diese Auffälligkeit bei Beißvorfällen mit Tieren, wo der American Staffordshire Terrier jedes Jahr zum Teil deutlich gegenüber großen Hunden die Spitzenstellung eingenommen hat.

Die Einwände der Kläger gegen die Stichhaltigkeit der nordrhein-westfälischen Statistik greifen nach der Entscheidung nicht durch. Die genannte statistische Auffälligkeit der Hunde der Rasse American Staffordshire Terrier reiche aus, die Entscheidung des Satzungsgebers, diese Rasse wegen ihrer abstrakten Gefährlichkeit einem erhöhten Steuersatz zu unter-

werfen, als sachlich gerechtfertigt und damit nicht willkürlich zu bewerten.

Az.: IV/1933-01

Mitt. StGB NRW September 2010

321 **Pressemitteilung: Mobile Kommunikation nicht zusätzlich erschweren**

Der Ausbau der Infrastruktur für Mobile Kommunikation, insbesondere im ländlichen Raum, hat für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen hohe Priorität. Dies machte der Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Ernst Giesen, heute in Düsseldorf deutlich: „Eine Steuer auf einzelne Mobilfunkmasten, die zusätzlich zur Gewerbesteuer erhoben würde, liefe diesem Ziel zuwider“. Eine solche kommunale Steuer wird zurzeit in einigen Kommunen vor dem Hintergrund der dramatischen Finanzsituation als möglicher Beitrag zur Haushaltskonsolidierung erwogen.

Strukturpolitisch wäre eine Besteuerung von Mobilfunkmasten - über die Erschwerung der üblichen Telefonie hinaus - kontraproduktiv, legte Giesen dar. Nach wie vor - und mit deutlich zunehmender Tendenz - bleibe die Breitbandversorgung der überwiegend ländlich geprägten Regionen hinter den Breitbandangeboten in Ballungsräumen zurück. „Zumindest für eine längere Übergangszeit sind gerade die Kommunen im ländlichen Raum auf eine kostengünstige Mobilfunkinfrastruktur angewiesen“, betonte Giesen. Diese sei auch erforderlich als Grundlage breitbandiger mobiler Dienste - beispielsweise über die UMTS-Technologie - als Alternative zu hochleistungsfähigen Breitbandnetzen etwa auf Glasfaserbasis.

Gegen die Einführung einer Mobilfunkmastensteuer sprechen aber nicht nur strukturpolitische, sondern auch juristische Bedenken. Die Erhebung einer kommunalen Aufwandsteuer ist trotz des grundsätzlichen Steuerfindungsrechts der Kommunen nur unter klar umrissenen rechtlichen Voraussetzungen möglich. Letztlich darf nur privater Konsum besteuert werden, der über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht.

„Dies kann bei der heutigen Verbreitung von Mobilfunktelefonen nicht mehr ernstlich angenommen werden“, erläuterte Giesen. „Die Handy-Ausstattung in den privaten Haushalten liegt nach Angaben des Statistischen Bundesamtes bei weit über 80 Prozent. Zunehmend verzichten die Bürger ganz auf die Nutzung des Telefon-Festnetzes.“ Der Gebrauch eines Handys sei in der modernen Informationsgesellschaft also etwas Alltägliches und spiegele keine besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wider.

Im Übrigen, so Giesen, sei ein Teil der über die Mobilfunkmasten ermöglichten Gespräche beruflich veranlasst, was eine Besteuerung durch die Kommunen ausschließe. Schließlich sei auch der diskutierte Steuermaßstab - eine Pauschalbesteuerung pro Mobilfunkmast - rechtlich problematisch. Denn der von der Rechtsprechung verlangte Zusammenhang zwischen dem betriebenen Aufwand und der Steuer sei dabei nicht erkennbar.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW September 2010

322 **Informationspflichten bei Konzessionsübernahmen**

Der Umfang der Informationspflichten des bisherigen Konzessionärs bei einer Netzübernahme gehört zu den derzeit umstrittensten Fragen im Zusammenhang mit der Neuvergabe von Netzkonzessionen. Die praktischen Probleme, die durch die unklare Rechtslage bei Netzübernahmen entstehen, sind nicht zu unterschätzen. Ein aktuelles Urteil des Landgerichts Hannover vom 24.06.2010 stärkt die rechtliche Position der Netzübernehmer und trägt zur rechtlichen Klärung dieser Fragen bei.

Mit diesem Urteil, das für Mitgliedskommunen im Intranet des Verbandes unter Fachinfo/Service, Fachgebiete, Finanzen und Kommunalwirtschaft, Energiewirtschaft abrufbar ist, ist einem Neukonzessionär ein Anspruch auf Auskunft über die jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter des Stromnetzes, das jeweilige Jahr der Aktivierung sowie die der letzten Netzentgeltgenehmigung zugrunde liegenden kalkulatorischen Restwerte und Nutzungsdauern für Abschreibungen zugesprochen. Das Landgericht leitet diesen sehr umfassenden Auskunftsanspruch zu wirtschaftlichen Netzdaten aus dem Grundsatz von Treu und Glauben als vertragliche Nebenpflicht ab. Ohne die Auskünfte könne der Neukonzessionär nicht erkennen, ob der vom bisherigen Netzeigentümer geforderte Preis berechtigt sei und den bisher von der Rechtsprechung entwickelten Bemessungskriterien entspreche und ob die Übernahme des Netzes ggf. überhaupt wirtschaftlich sei. Das Landgericht führt weiter aus, von einem Netzeigentümer könne nicht verlangt werden, dass er - ohne die für die Ertragssituation des Netzes maßgeblichen Komponenten zu kennen - als angemessene Entschädigung für die Netzübernahme eine Pacht oder einen Kaufpreis zu akzeptieren habe, welche auf einer für die Erlösermittlung irrelevanten Kalkulation und Abschreibungsermittlung beruhen und ihn deshalb potenziell benachteiligen. In diesem Zusammenhang weist das Landgericht auch darauf hin, dass nach der Neuregelung des § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG in jedem Fall davon auszugehen sei, dass unter einer „wirtschaftlich angemessenen Vergütung“ jedenfalls keine Vergütung zu verstehen sei, die die Ertragssituation und die historischen Anschaffungskosten völlig ausblende. Des Weiteren entschied das Landgericht, dass zu den ihm Rahmen einer Neuvergabe einer Konzession zu überlassenden Anlagen auch solche Anlagen gehören, die auch zur Versorgung anderer Gebiete benutzt werden, soweit sich diese Anlagen im Gemeindegebiet befinden.

Das Urteil des Landgerichts ist nicht rechtskräftig. Es ist davon auszugehen, dass die in dem Urteil angesprochenen Fragen im weiteren Verlauf des Verfahrens dann auch einer höchstrichterlichen Klärung zugeführt werden.

Az.: II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW September 2010

323 **Steuer auf Mobilfunkmasten**

Ausgelöst durch einen Artikel in der „Kommunalen Steuerzeitung“, Juli 2010 und August 2010, mit dem Titel „Die Mobilfunkmastensteuer – eine neue Einnahmequelle der Gemeinden?“ von Rechtsanwältin Dr. Susann Funke, Leipzig, mehrten sich bei der Geschäftsstelle die Anfragen hinsichtlich der Einführung einer solchen Mobilfunkmastensteuer in den Kommunen.

Die in dem Artikel beschriebene Mobilfunkmastensteuer soll als örtliche Aufwandsteuer an den Besitz und die Unterhaltung von Mobilfunkantennen anknüpfen. Besteuert werden soll eigentlich jedoch der persönliche Aufwand der Nutzung der Mobilfunkantennen, den der Mobilfunknutzer beim Mobiltelefonieren und der UMTS-Nutzung hat. Insoweit soll die Mobilfunkmastensteuer der Konstruktion nach der Vergnügungsteuer ähneln, bei der auch der Aufwand des Spielers Besteuerungsgrundlage ist, der Einfachheit halber aber die Steuer von dem Geräteaufsteller verlangt wird.

Die Geschäftsstelle des StGB NRW sieht bei der Zulässigkeit dieser neuen örtlichen Aufwandsteuer eine Reihe rechtlicher Bedenken. Unabhängig von der Genehmigungspflicht einer neuen örtlichen Aufwandsteuer stellt sich für uns z. B. die Frage, ob es sich bei dem örtlichen Aufwand, der besteuert wird, um einen Aufwand handelt, der über den Aufwand zur normalen Lebensführung hinausgeht. Anders als etwa das Spielen an Spielautomaten ist das Telefonieren in Mobilfunknetzen u. E. mittlerweile nicht mehr als „Luxusgut“ zu werten. Vielmehr dürfte es sich bei der Mobilfunknutzung mittlerweile um normale Lebensführung handeln. Außerdem werden etliche Gespräche auch zu beruflichen bzw. Erwerbszwecken durchgeführt.

Ferner haben wir Probleme mit der örtlichen Radizierbarkeit der Steuer, da nicht auszuschließen sein wird, dass Mobilfunkmasten in einzelnen Gemeinden auch für die Übertragung von Gesprächen aus dem Umland verwendet werden.

Unabhängig davon ist problematisch, dass gerade im ländlichen Raum der Ausbau des Mobilfunks eine strukturpolitische Dimension hat.

Die Geschäftsstelle wird in den nächsten Tagen die aufgeworfenen rechtlichen Probleme einer intensiven Prüfung unterziehen. Hierzu nehmen wir auch Rücksprache mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie mit den anderen Landesverbänden. Nach abschließender rechtlicher Prüfung werden wir erneut mit einer Mitteilung den Mitgliedstädte und -gemeinden über das Ergebnis informieren.

Az. : IV/1 933-03 Mitt. StGB NRW September 2010

324 Zeitplan für Orientierungsdaten zur Finanzplanung

Das NRW-Innenministerium hat die kommunalen Spitzenverbände zu einem Abstimmungsgespräch über die Orientierungsdaten 2011 bis 2014 für die Haushalts- und Finanzplanungen der Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen eingeladen. Das Gespräch wird stattfinden am Montag, dem 23. August 2010. Nach jetzigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass der Orientierungsdatenerlass dann im Anschluss an das Gespräch Anfang September den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden wird.

Az. : IV/1 900-05 Mitt. StGB NRW September 2010

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 03.09.2009 (1 BvR 2384/08) entschieden, dass die Heilung unwirksamer kommunaler Abgabensatzungen mit Wirkung für vergangene Zeiträume verfassungsrechtlich unbedenklich ist, wenn der mit Rückwirkung versehenen Neuregelung in der Vergangenheit gleichartige Regelungsversuche vorausgegangen sind. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte damit die entsprechende verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung. Darüber hinaus nahm das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Zulässigkeit von Mindest- und Höchststeuerbeträgen in einer Vergnügungssteuersatzung Stellung.

Der Beschwerdeführer wurde zur Zahlung von Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte auf Grundlage einer mit Rückwirkung versehenen kommunalen Satzung herangezogen. Der Erlass der rückwirkenden Satzung war nötig geworden, da die vorhergehende Satzung einen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich unzulässigen Stückzahlmaßstab als Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer auf den Einsatz von Geldspielgeräten vorsah (vgl. BVerfG, NVwZ 2009, 969; BVerwG, NVwZ 2005, 1316).

Die Änderungssatzung sah neben der Änderung der Bemessungsgrundlage einen Steuerhöchst- und Mindestbetrag vor, welcher für in Spielhallen aufgestellte Geräte jeweils höher ausfiel. Die Satzung war ausschließlich als Übergangslösung für den vergangenen Bemessungszeitraum gedacht. Für die Zukunft erließ die Stadt zeitgleich eine weitere Satzung mit grundsätzlich gleichem Inhalt, welche aber keinen Steuerhöchstbetrag mehr vorsah.

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgericht kann sich in einem solchen Fall kein dahingehendes schutzwürdiges Vertrauen des von der Abgabe Betroffenen entwickeln, dass er für den betroffenen Zeitraum nicht mit einer Vergnügungssteuer belastet werde. Durch die erste, wenn auch rechtswidrige, Satzung habe die Stadt gezeigt, dass sie eine entsprechende Steuer erheben wolle. Mit der Änderungssatzung habe sie dann lediglich die unzulässige Bemessungsgrundlage durch eine zulässige ersetzt. Dem Vertrauen in den Bestand der Bemessungsgrundlage werde durch den Steuerhöchstbetrag angemessen Rechnung getragen, da hierdurch eine höhere als die ohnehin zu erwartende Belastung verhindert werde.

Das Bundesverfassungsgericht hielt die Satzung auch im Übrigen für verfassungsgemäß. So werde der Gleichheitssatz durch die Einführung eines Mindeststeuerbetrages nicht verletzt. Die dadurch verursachte Ungleichbehandlung sei gerechtfertigt, so lange sich der Mindeststeuerbetrag in einem angemessenen Rahmen bewege. Die Stadt habe durch den Mindeststeuerbetrag versucht, die Zahl der aufgestellten Geräte zu begrenzen und damit ein zulässiges Lenkungsziel verfolgt. Dabei sei es auch nicht zu beanstanden, dass der Mindeststeuerbetrag für in Spielhallen aufgestellte Geräte höher ausfalle, da die Glücksspielsuchtgefahren, welche von Spielhallen ausgingen, auch ungleich höher seien.

Auch die Festsetzung eines Steuerhöchstbetrages für den Zeitraum der angeordneten Rückwirkung sei hier unbedenklich. Zwar komme ein solcher Höchstbetrag dem grundsätzlich unzulässigen Stückzahlmaßstab sehr nahe und sei daher regelmäßig unzulässig. Hier sei die Ungleichbehandlung allerdings gerechtfertigt. Denn mit der Festlegung des Höchstbetrages habe die Stadt lediglich unbillige Härten bei Umstellung des Bemessungsgrundsatzes verhindern wollen.

Az. : IV/1 933-00 Mitt. StGB NRW September 2010

326 **Einstufung von Kommunen beim Wertpapierhandel**

Gemäß § 2 Abs. 1 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV) werden die Kunden von Wertpapierdienstleistungen in verschiedene Klassifizierungen eingestuft. Die Einstufung hat erheblichen Einfluss auf die geforderte Beratungsintensität der Finanzdienstleistungsunternehmen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat nunmehr in einem Schreiben an die Verbände der Finanzdienstleistungsunternehmen und der Kreditwirtschaft zu der Kundeneinstufung von Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten nach § 2 Abs. 1 WpDVerOV Stellung genommen, da nach ihren Erkenntnissen bei den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten Unsicherheiten hinsichtlich der Kundeneinstufung von kommunalen Gebietskörperschaften bestehen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt in dem Schreiben klar, dass Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte als Privatkunden i. S. d. § 31a Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) gelten. Kommunale Gebietskörperschaften sind danach keine „regionalen Regierungen“ i. S. d. § 31a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 WpHG und somit auch nicht professionelle Kunden i. S. d. § 31a Abs. 2 WpHG.

Die in der Gesetzesbegründung vertretene weite Auffassung, die neben den Ländern auch die Landkreise und Kommunen unter dem Begriff „regionale Regierungen“ subsumiert, reiche danach von der Auslegung der EU-Kommission in ihren Fragen und Antworten zur MiFID vom 07.07.2007 (Question No. 83) ab. Gemäß Auslegung der EU-Kommission zählen Gemeinden und Stadtverwaltungen nicht zu den „regionalen Regierungen“. Im Hinblick auf eine europarechtskonforme Auslegung der Vorschriften habe die Auffassung der EU-Kommission Vorrang vor der Gesetzesbegründung des nationalen Gesetzgebers. Zudem bestünden erhebliche Zweifel, ob von jeder Gemeinde die Kenntnisse und Erfahrungen eines professionellen Kunden oder einer geeigneten Gegenpartei i. S. d. WpHG erwartet werden könnten.

Das Schreiben der BaFin ist für Mitgliedsstädte und -gemeinden im Internetangebot des StGB NRW unter Fachinfo/Service, Fachgebiete, Finanzen und Kommunalwirtschaft, Rating von Kommunen/Basel II/Wertpapierhandel abrufbar.

Az. : IV/1 912-06 Mitt. StGB NRW September 2010

327 **Arbeitstagung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter NRW**

Die diesjährige Landesarbeitstagung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter Nordrhein-Westfalen e.V. findet am Donnerstag, dem 02. September 2010, in Lünen statt.

Von besonderem fachlichem Interesse ist das Hauptreferat, das sich mit der Liquiditätsproblematik im NKF-Umfeld beschäftigt. Nach Auffassung des Fachverbandes wurde das Thema in der bisherigen NKF-Diskussion nicht ausreichend gewürdigt, obwohl die Liquidität ein auslösender Faktor für die aktuelle kommunale Verschuldungsproblematik ist und es an einer gesetzlichen Konzeption weitgehend fehlt. Der Referent wird in seinem Vortrag auch versuchen, Erfahrungen und Sichtweisen aus dem privatwirtschaftlichen Sektor beizusteuern. Eine Vertiefung und Anpassung, orientiert an die besonderen Interessen der Teilnehmer, erfolgt in dem speziellen Forum dazu.

Daneben werden in weiteren Foren aktuelle Themen aus der kommunalen Vollstreckung behandelt (Änderungen im Kontenpfändungsschutz, Steuern in der Insolvenz, Kommunen in der Immobilienvollstreckung).

Nicht zuletzt der persönlich/fachliche Austausch mit Kolleginnen und Kollegen und eine interessante Fachausstellung komplettieren diese Tagung.

Die Einladung mit Tagesprogramm und der Anmeldevordruck stehen unter www.kassenverwalter.de/index.php zum Download zur Verfügung.

Ein Tagungsbeitrag wird nicht erhoben, Anmeldung (insbesondere auch für die Foren) ist jedoch erforderlich. Die Anmeldefrist wurde im Hinblick auf die Urlaubszeit verlängert bis zum 20.08.2010.

Az. : IV/1 950-02 Mitt. StGB NRW September 2010

328 **Grundsteuer auf Basis von Verkehrswerten**

Die Länder Berlin, Bremen, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein haben eine Machbarkeitsstudie zu der Frage in Auftrag gegeben, ob in Deutschland die Erhebung der Grundsteuer nach am Verkehrswert orientierten Grundstückswerten kostengünstig und automationsgerecht möglich ist. Neben den Finanzministerien der beteiligten Länder gehörten der Arbeitsgruppe u. a. Vertreter der Finanzverwaltung NRW, des Innenministeriums Niedersachsen und verschiedener Gutachterausschüsse an.

Im Ergebnis hält die Arbeitsgruppe eine weitgehend an Verkehrswerten orientierte Form der Grundsteuer für realisierbar. Eine Kurzfassung der Studie ist für Mitgliedsstädte und -gemeinden im Internetangebot des StGB NRW unter Fachinfo/Service, Fachgebiete, Finanzen und Kommunalwirtschaft, Steuern, Grundsteuer, Reform der Grundsteuer abrufbar.

Bislang ist die Reform der Grundsteuer in der Gemeindefinanzkommission noch nicht wieder thematisiert worden. Es ist aber nicht auszuschließen, dass die Grundsteuerreformdiskussion

wiederbelebt wird. Über weitere Entwicklungen werden wir wie gewohnt informieren.

Az.: IV/1931-02

Mitt. StGB NRW September 2010

329 Grundsteuer auf Basis von Grundstücks- und Gewerbeflächen

Die Grundsteuerreformdiskussion hat aufgrund des Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH) zur Verfassungsmäßigkeit des geltenden Grundsteuerrechts neue Impulse bekommen. Die Finanzministerkonferenz wird sich in der nächsten Sitzung mit der Grundsteuerreform befassen.

Der BFH hat die Einheitsbewertung des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer trotz verfassungsrechtlicher Zweifel bislang als verfassungsgemäß beurteilt. Im Urteil vom 30.06.2010 (Az.: II R 60/08) hat er daran jedenfalls für Stichtage bis zum 01.01.2007 festgehalten. Zusätzlich hat er aber darauf hingewiesen, dass das weitere Unterbleiben einer allgemeinen Neubewertung des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer mit verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) nicht vereinbar sei.

Die Länder Bayern, Baden-Württemberg und Hessen haben jetzt ihr Modell zur Reform der Grundsteuer vorgestellt. Die Grundlage für die neue Grundsteuer nach diesem Modell sollen nur noch die Flächen des Grundstücks und der darauf errichteten Gebäude sein. Das neue System verzichtet auf die streitanfällige Ermittlung von Grundstückswerten. Es soll in der Masse der Fälle ausschließlich EDV-mäßig und damit ohne gesonderte Mitwirkung der Grundstückseigentümer abwickelbar sein.

Die Finanzminister Bayerns, Baden-Württembergs und Hessens, Fahrenschon, Stächele und Weimar, haben am 16.08.2010 ein Eckpunktepapier für eine vereinfachte Grundsteuer nach dem Äquivalenzprinzip vorgelegt. Mit der Reform sollen die Einheitswerte durch eine zeitgemäße Besteuerungsgrundlage ersetzt werden. Nach den Vorstellungen der Finanzminister soll die Grundsteuer künftig nur noch auf der Basis von Grundstücks- und Gebäudeflächen erhoben werden. Diese können mit Hilfe des bundesweiten „Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS)“ weitgehend automationsgestützt ermittelt werden. Grundidee des neuen Systems ist es, dass zwei Grundstücke mit gleicher Nutzungsart und identischen Flächenmerkmalen innerhalb der Kommune unabhängig von ihrem Wert gleich hoch mit diversen Abgaben belastet werden. Dieses moderne Verfahren mache es erstmals möglich, dass nur noch wenige Grundstückseigentümer eine Steuererklärung zur Ermittlung der Grundsteuer abgeben müssten. Automatisch sollen insbesondere die vielen Ein- und Zweifamilienhäuser erfasst werden, die knapp drei Viertel der Gesamtzahl der Grundstücke ausmachen.

Entscheidend für die Höhe der Grundsteuer werden nach diesem Modell einzig Art und Umfang der Nutzung eines Grundstücks sein. Die Bemessungsgrundlage wird über die jeweilige Wohn- oder Nutzfläche in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzungsart (beispielsweise Wohnung oder Gewerbe) ermittelt. Selbstverständlich soll das Recht der Gemeinden erhalten

bleiben, mittels eines Hebesatzes das Belastungsniveau zu regulieren. Die Grundsteuerreform soll insgesamt aufkommensneutral sein und damit nicht zu flächendeckenden Steuererhöhungen führen.

Die Eckpunkte des Reformvorschlages sind für die Mitgliedstädte und –gemeinden im StGB NRW-Internetangebot unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Steuern > Grundsteuer > Reform der Grundsteuer abrufbar.

In der Herbstsitzung wird sich der Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW ebenfalls mit der Grundsteuerreformdiskussion befassen und die dann vorliegenden Modelle diskutieren.

Az.: IV/1931-02

Mitt. StGB NRW September 2010

330 Tagung „Kommunale Kassenkredite und kein Ende?“

Die finanzielle Situation der Städte und Gemeinden in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen ist dramatisch. Besonders die finanzwissenschaftlich problematischen Kassenkredite bzw. die Liquiditätskredite haben sich besorgniserregend entwickelt. Inzwischen haben sie ein Niveau erreicht, das den Handlungsspielraum der Kommunalpolitik massiv einschränkt.

Der Lehrstuhl Stadt-, Regional- und Umweltökonomie von Prof. Dr. Martin Junkernheinrich (TU Kaiserslautern) veranstaltet zusammen mit Dr. Markus Eltges vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR Bonn) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) eine gemeinsame Tagung zur aktuellen Situation der Kommunalfinanzen. Die Tagung wird am 6. Oktober in Siegburg stattfinden.

Auf der Tagung soll mit Vertretern aus Wissenschaft und Praxis die dramatische Situation bei den Liquiditätskrediten beleuchtet werden. Die bundesweit unterschiedliche Betroffenheit der Kommunen soll herausgearbeitet, die Ursachen ergründet und Lösungswege diskutiert werden.

Hinweise zur Tagung und die Anmeldeöglichkeiten finden Sie auf der Internetseite unter www.m-junkernheinrich.de.

Az.: IV/1912-01

Mitt. StGB NRW September 2010

331 Verteilung der Wohngeldersparnis des Landes NRW im Jahr 2010

Für das Jahr 2010 sind im Landshaushalt für die Verteilung der Wohngeldersparnis nach Abzug des interkommunalen Entlastungsausgleiches zugunsten der Kommunen der neuen Länder in Höhe von 220 Mio. Euro für die Kreise und kreisfreien Städte 280.574.800,00 Euro im Sinne des § 7 Abs. 2 und Abs. 6 AG-SGB II NRW eingestellt.

Mit Urteil vom 26.05.2010 -VerfGH 17/08- hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein - Westfalen entschieden, dass Anlage A zu § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des

legung andererseits ist ein ernst zu nehmendes Problem der faktischen Ungleichbehandlung an sich gleicher Sachverhalte: Stets wird dasselbe homogene Gut Wasser von wirtschaftlich tätigen Betrieben, den Wasserversorgern, gegen ein Entgelt an Verbraucher abgegeben. Mit der Wahl der Rechtsform durch die zuständige Kommune oder den zuständigen Zweckverband ergeben sich nach der bislang geübten Praxis jedoch erhebliche Unterschiede in den Aufsichtszuständigkeiten. Die Gebührenhöhe wird von der jeweiligen Kommunalaufsicht genehmigt, die Preise der privaten Wasserbetriebe sind der Missbrauchsaufsicht nach dem Wettbewerbsrecht unterworfen.

10. Die teilweise sehr kleinteilige Struktur der deutschen Wasserversorgung sollte kurzfristig einer erneuten Überprüfung unterzogen werden. Hierbei muss es um die explizite Ausrichtung der Wasserversorgung an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gehen. Im Ergebnis müssen die faktische Ungleichbehandlung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Wasserversorgern im Bundesgebiet abgestellt, Größenvorteile ausgenutzt und die Degression unspezifischer Gemeinkosten bestmöglich umgesetzt werden.

11. Die Monopolkommission empfiehlt der Bundesregierung und den Bundesländern, die deutschen Trinkwasserversorger sodann einer einheitlichen und an der effizienten Bereitstellung von Trinkwasser orientierten sektorspezifischen Regulierung zu unterstellen.

12. Die Monopolkommission ist zudem der Auffassung, dass in der Phase der Einführung eines einheitlichen Regulierungsrahmens für die deutsche Trinkwasserversorgung der Bundesnetzagentur zunächst die volle Handlungskompetenz übertragen werden sollte. Die technische Regulierung könnte sich dann auf reine Vorgaben zu Outputgrößen, mithin auf Vorgaben zur Wasserqualität, zu beschränken. Die wirtschaftliche Regulierung sollte kurzfristig als Anreizregulierung für alle deutschen Wasserversorger nach einheitlichen Standards vorgenommen werden. Hierdurch könnten Wasserversorgern Anreize gesetzt werden, bei ineffizient hohen Gemeinkosten ihre Größe durch Fusion mit einem anderen Trinkwasseranbieter zu erhöhen und so die Degression der unspezifischen Gemeinkosten zu verbessern. Hierzu ist nicht notwendigerweise die physische Zusammenlegung von Netzen erforderlich. Auch ein verstärktes Outsourcing bestimmter Aufgaben auf hochspezialisierte, externe Unternehmen kann zu einer Erhöhung der Effizienz auf dem deutschen Wassermarkt beitragen.

13. Die Monopolkommission regt vor allem gegenüber den Kommunen und Landschaftsverbänden an, vermehrt Ausschreibungswettbewerbe für die Wasserversorgung durchzuführen. Zur Erleichterung des Ausschreibungskonzeptes ist vorstellbar, eine Trennung des Leitungsnetzes vom Betrieb zu erwirken. Während das Leitungsnetz in kommunaler oder privater Hand weiterhin einer Anreizregulierung unterworfen würde, ließe sich der Betrieb in einen Ausschreibungswettbewerb um den Markt einbringen. Die Monopolkommission weist allerdings auch auf mögliche Probleme bei der Umsetzung von Ausschreibungskonzepten dadurch hin, dass insbesondere bei langen Konzessionslaufzeiten eine gegenseitige Abhängigkeit besteht.“

II. Stellungnahme

Vor dem Hintergrund der Empfehlungen des 18. Hauptgutachtens der Monopolkommission darf es nicht zu einer leichtfer-

tigen Infragestellung des bewährten und sicheren deutschen Systems der kommunalen, damit ortsnahen und an den Bedürfnissen der Bürger ausgerichteten Wasserversorgung kommen.

Angesichts der von der Monopolkommission thematisierten örtlichen und regionalen Unterschiede bei den Entgelten für Trinkwasser ist festzustellen, dass die Wasseraufbereitung unterschiedlich aufwendig und kostspielig ist. Neben der Höhe der Wasserentgelte müssen auch die Aspekte der Wasserqualität, der Versorgungssicherheit und des Umweltschutzes berücksichtigt werden. Untersuchungen zeigen zudem, dass Wasser oftmals in Regionen mit vielen und kleinteiligen Wasserbetrieben fernab großer Konzerne am preisgünstigsten ist. Dies macht deutlich, dass die Organisation und Kontrolle der Wasserversorgung örtlich und dezentral am besten aufgehoben ist.

Der Ruf der Monopolkommission nach einer umfassenden und zentralistisch ausgestalteten Regulierung missachtet die Vorteile der kommunalen Wasserversorgung. Als Kernbestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge werden die mit der Wasserversorgung verbundenen Organisationsentscheidungen von den Städten und Gemeinden in demokratisch legitimierten Prozessen vor Ort entschieden. Die Bürger können damit selbst auf die Ausgestaltung von Netzbetrieb und Versorgung Einfluss nehmen, anders als bei einer Regulierung durch eine Behörde der Bundes und/oder der Länder.

Die Monopolkommission muss zudem die Konsequenzen berücksichtigen, wenn sie Forderungen nach mehr Wettbewerb und Regulierung bei der Wasserversorgung erhebt. Wettbewerb und Regulierung haben zur Folge, dass der Netzbetrieb und Versorgung unter reinen Renditegesichtspunkten betrachtet werden. Investitionen in die Wassernetze würden zurückgeschraubt mit fatalen Konsequenzen für die Qualität des Wassers und die Versorgungssicherheit der Bürger - wie ein Blick in andere europäische Länder mit entsprechenden Strukturen zeigt.

Angesichts der Vorschläge der Monopolkommission ist es erforderlich, die Öffentlichkeit auf die Vorteile der kommunalen Wasserversorgung hinzuweisen. Diese ist ortsverbunden und kundennah, unabhängig von den Interessen und Entscheidungen großer Konzerne und weitgehend weltmarktunabhängig.

III. Fundstelle

Das Gutachten ist im Internet unter www.monopolkommission.de abrufbar.

Az.: II/3 815-00

Mitt. StGB NRW September 2010

334 **Steuereinnahmen von Bund und Ländern im 1. Quartal 2010**

Das Bundesfinanzministerium (BMF) informiert im Monatsbericht Mai 2010 über die Steuereinnahmen von Bund und Ländern im 1. Quartal 2010. Die bei Bund und Ländern eingegangenen Steuereinnahmen betragen im 1. Quartal 2010 111,2 Mrd. Euro und lagen damit um -5,6 Mrd. Euro (-4,8 Prozent) unter den Ergebnissen des Vorjahresquartals. Stark rückläufig

entwickelten sich weiterhin die gewinnabhängigen Steuern. Besonders drastische Einbußen waren beim Körperschaftsteueraufkommen zu verzeichnen. Das Volumen der Körperschaftsteuer halbierte sich im 1. Quartal 2010 gegenüber dem Vorjahresquartal (-55,6 Prozent). Die Körperschaftsteuer hatte sich bereits im Jahr 2009 mit einem Rückgang von über -50 Prozent als wesentlich konjunkturanfälliger erwiesen als die Gewerbesteuer mit ca. -20 Prozent. Die Einnahmen der Gemeinden aus der Einkommen- und Umsatzsteuer gingen im 1. Quartal 2010 um -3,7 Prozent (-264 Mio. Euro) zurück.

Entwicklung der Steuereinnahmen von Bund und Ländern im 1. Quartal 2010

Die Lohnsteuereinnahmen brutto (vor Abzug von Kindergeld und Altersvorsorgezulage) gingen im 1. Quartal 2009 gegenüber dem Vorjahresquartal um -6,4 Prozent zurück. Der Grund hierfür liegt zum einen darin, dass im Vorjahresquartal das Basisaufkommen noch nicht durch hohe Freibeträge für die Pendlerpauschale gemindert war. Zum anderen haben die Abnahme des Arbeitsvolumens und geringere Sonderzahlungen zu Jahresbeginn einen großen Einfluss ausgeübt. Das Kassenaufkommen aus der Lohnsteuer lag mit 30,3 Mrd. Euro um -10,9 Prozent (-3,7 Mrd. Euro) unter dem Vorjahresniveau. Hier wirkten sich die gestiegenen Kindergeldzahlungen aufgrund des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes (+10,4 Prozent) und die höheren Leistungen der Altersvorsorgepauschale (+46,8 Prozent) stark mindernd auf das Aufkommen aus.

Die Einnahmen aus der veranlagten Einkommensteuer haben sich im 1. Quartal 2010 gegenüber dem entsprechenden Vorjahresquartal von 3,0 Mrd. Euro auf 6,2 Mrd. Euro mehr als verdoppelt. Ursächlich hierfür war, dass aus dem Einkommensteueraufkommen geringere Zahlungen zu leisten waren: So nahmen die Erstattungen an veranlagte Arbeitnehmer (§ 46 EStG) um über ein Drittel (-37,5 Prozent) ab, da im Vorjahr schwerpunktmäßig die Erstattungen im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Pendlerpauschale geleistet wurden. Zudem reduzierten sich die Zahlungen der Eigenheimzulage, bei der in jedem Jahr ein Förderjahrgang entfällt, ohne dass ein neuer hinzukommt, um gut ein Viertel (-26,6 Prozent). Auch die Investitionszulage war mit -18,0 Prozent stark rückläufig.

Bei der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge verringerte sich das Volumen der Einnahmen im 1. Quartal 2010 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um -27,5 Prozent von 5,5 Mrd. Euro auf 4,0 Mrd. Euro. In den Einnahmen im 1. Quartal des Vorjahres flossen allerdings noch Steuern aus dem Dezember 2008 ein, die mit dem höheren Steuersatz von 30 Prozent belastet waren. Mit der Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 (bis 2008: Zinsabschlagsteuer) wurde der Steuersatz von 30 Prozent auf 25 Prozent ermäßigt. Ein Teil der Einbußen im 1. Quartal 2010 ist auch diesem Umstand geschuldet.

Ein Einnahmenrückgang war im 1. Quartal 2010 auch bei den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um -392 Mio. Euro (-12,2 Prozent) auf 2,8 Mrd. Euro zu verzeichnen. Diese Entwicklung ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen: Im Dezember 2008 kam es verstärkt zu Ausschüttungen, um noch - vor Einführung der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent - den etwas niedrigeren Steuersatz nach dem Halbeinkünfteverfahren (maximal 22,5 Prozent ohne Solidaritätszuschlag) zu

nutzen. Diese Ausschüttungen schlugen kassentechnisch überwiegend im Januar 2009 zu Buche und erhöhten somit die Vorjahresbasis. Zudem hat der durch die Finanz- und Wirtschaftskrise bedingte Einbruch der Unternehmensgewinne deutliche Spuren hinterlassen. Auch kommt es immer wieder zu Verschiebungen bei den Ausschüttungsterminen, so dass die Abstandsdaten durchaus im Jahresverlauf stark variieren können.

Die kassenmäßigen Einnahmen aus der Körperschaftsteuer reduzierten sich im 1. Quartal 2009 gegenüber dem Vergleichszeitraum besonders drastisch. Das Volumen halbierte sich (-55,6 Prozent bzw. -2,4 Mrd. Euro) auf 2 Mrd. Euro. Hierzu trugen deutlich reduzierte Vorauszahlungen ebenso wie verringerte Nachzahlungen bei. In einem Bundesland kam es darüber hinaus zu einem Sondereffekt durch erhebliche Erstattungen für weit in der Vergangenheit liegende Jahre. Die Investitionszulagen sanken im Berichtszeitraum um -45,8 Prozent.

Die Einnahmen aus den Steuern vom Umsatz (Umsatzsteuer/Einfuhrumsatzsteuer) unterschritten das Vorjahresniveau im 1. Quartal 2010 leicht um -0,5 Prozent (-196 Mio. Euro auf 42,9 Mrd. Euro). Die Umsatzsteuer verzeichnete um -0,5 Prozent verminderte Einnahmen; die entsprechende Veränderungsrate bei der Einfuhrumsatzsteuer auf Importe aus Nicht-EU-Ländern lag bei -0,2 Prozent. Nach einer langen Phase starker Rückgänge hat sich damit die Entwicklung der Einfuhrumsatzsteuer wieder stabilisiert. Der leicht negative Trend bei den Steuern vom Umsatz entspricht insgesamt der recht schwachen Entwicklung des privaten Verbrauchs.

Die reinen Bundessteuern überschritten im 1. Quartal 2010 ihr entsprechendes Vorjahresergebnis um +1,6 Mrd. Euro (+9,4 Prozent). Das Ergebnis ist allerdings im Vorjahresvergleich durch die Verlagerung der Ertragskompetenz aus der Kraftfahrzeugsteuer, die seit dem 1. Juli 2009 auf den Bund übergegangen ist, verzerrt. Ohne die Zuflüsse aus der Kraftfahrzeugsteuer (+2,3 Mrd. Euro) läge das Kassenergebnis der reinen Bundessteuern im Berichtszeitraum bei -4,1 Prozent. Einen Zuwachs verzeichnete lediglich die Tabaksteuer (+4,1 Prozent). Energie- und Stromsteuer (-6,9 Prozent bzw. -4,0 Prozent) sowie der Solidaritätszuschlag (-10,5 Prozent) entwickelten sich deutlich rückläufig. Die Versicherungssteuer erreichte in etwa das Vorjahresniveau (-0,1 Prozent).

Demgegenüber sind die reinen Ländersteuern im 1. Quartal 2010 gegenüber dem Vorjahresquartal deutlich stärker um -47,4 Prozent (-2,5 Mrd. Euro) zurückgegangen. Die Mindereinnahmen bei den Ländern sind allerdings zu einem großen Teil auf die Kompetenzverlagerung bei der Kraftfahrzeugsteuer zurückzuführen. Ohne Berücksichtigung der Kraftfahrzeugsteuer hätte der Rückgang aber immer noch bei -8,3 Prozent gelegen. Nachdem die Vorjahresbasis von der Schwäche des Immobilienmarktes geprägt war, weist die Grunderwerbsteuer einen Anstieg um +5,5 Prozent (1. Quartal 2009: -30,5 Prozent) aus. Die Feuerschutzsteuer übertraf das Vorjahresniveau geringfügig (+0,4 Prozent). Hingegen unterschritten die Rennwett- und Lotteriesteuer (-18,8 Prozent) und die Biersteuer (-4,1 Prozent) das Vorjahresniveau relativ deutlich.

Die nachstehende Tabelle 1 fasst die Entwicklung der Steuereinnahmen von Bund und Ländern im 1. Quartal 2010 gegenüber dem Vorjahresquartal zusammen:

Verteilung der Steuereinnahmen auf die Ebenen

In der nachstehenden Tabelle 2 wird die Verteilung der Steuereinnahmen im 1. Quartal 2010 auf Bund, Länder, Gemeinden und EU dargestellt. Insgesamt meldeten Bund, Länder und Gemeinden im 1. Quartal 2010 spürbare Einnahmeneinbußen im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum. Demnach fiel der Aufkommensrückgang bei den Ländern (-4,8 Prozent) geringer aus als beim Bund (-7,1 Prozent), was auf deutlich höhere Abführungen an die EU (+10,1 Prozent) gegenüber dem Vorjahresquartal zurückzuführen ist. Die Einnahmen der Gemeinden aus der Einkommen- und Umsatzsteuer gingen im 1. Quartal 2010 gegenüber dem Vorjahreszeitraum (1. Quartal 2009: +0,8 Prozent) um -264 Mio. Euro (-3,7 Prozent) zurück.

Az.: IV/1900-02

Mitt. StGB NRW September 2010

335 Kommunalfinanzen bundesweit 1. Quartal 2010

Das Statistische Bundesamt hat die Ergebnisse zur Entwicklung der kommunalen Haushalte im 1. Quartal 2010 herausgegeben. Die Ergebnisse der Kassenstatistik für das 1. Quartal 2010 zeigen, dass sich die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise nach wie vor deutlich auf die kommunalen Haushalte auswirkt. Während sich die Einnahmenseite aufgrund der rückläufigen Steuereinnahmen negativ entwickelte, stiegen gleichzeitig die Ausgaben. Insgesamt schlossen die kommunalen Haushalte das 1. Quartal 2010 mit einem Finanzierungsdefizit von ca. -6,6 Mrd. Euro ab.

Die Darstellung der Finanzsituation der Kommunen im 1. Quartal 2010 beruht auf den Ergebnissen des Statistischen Bundes-

amtes zur Entwicklung der öffentlichen Haushalte im 1. Quartal 2010. Das Statistische Bundesamt weist darauf hin, dass durch die verstärkte Einführung der doppischen Buchführung bei den Gemeinden in mehreren Ländern sich zunehmend Schwierigkeiten bei den Vorjahresvergleichen der Kommunalen Kassenstatistik ergeben. Durch fehlerhafte Nachweise der doppisch buchenden Kommunen und den vollständigen Ausfall von statistischen Meldungen treten zum Teil starke Schwankungen auf. Die Statistischen Ämter können aufgrund ihrer knappen Kapazitäten und der engen Termine der Kassenstatistik nicht alle unterjährigen Schwankungen im Laufe des Berichtsjahres ausgleichen. Daher sind die unterjährigen Ergebnisdarstellungen nur noch mit Einschränkungen zu verwenden. Die länderweise Berichterstattung über die Kommunalfinanzen nach Körperschaftsgruppen und Größenklassen ist wegen der teilweise starken Verzerrungen der Daten bis auf weiteres eingestellt.

Das Statistische Bundesamt teilt weiterhin mit, dass ab dem laufenden Berichtsjahr der Nachweis von Schuldenstand und Stand der Kassenkredite der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht mehr im Rahmen der Veröffentlichungen der Kommunalen Kassenstatistik erfolgt. Diese Informationen werden zukünftig vom für die Schuldenstatistik zuständigen Fachreferat zur Verfügung gestellt.

Finanzierungssaldo

Die Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne die Stadtstaaten) in Deutschland haben im 1. Quartal 2010 insgesamt 34,6 Mrd. Euro und damit -3,5 Prozent (-1,2 Mrd. Euro) weniger an Einnahmen erzielt als im Vorjahresquartal. Gleichzeitig stiegen die Ausgaben im Vergleich zum 1. Quartal 2009 um +5,6 Prozent (+2,2 Mrd. Euro) auf 41,2 Mrd. Euro. Damit schlossen die Gemeinden das 1. Quartal 2010 mit einem Finanzierungsdefizit von ca.

Tabelle 1: Entwicklung der Steuereinnahmen im 1. Quartal 2010¹⁾

Steuereinnahmen nach Ertragshoheit	1. Quartal		Änderung gegenüber Vorjahr	
	2010	2009	in Mio. Euro	in Prozent
	in Mio. Euro			
Gemeinschaftliche Steuern	88.234	93.052	4.818	-5,2
Reine Bundessteuern	19.001	17.361	1.640	9,4
Reine Ländersteuern	2.814	5.351	-2.537	-47,4
Zölle	1.115	966	148	15,3
Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern)	111.163	116.731	-5.568	-4,8

¹⁾ Differenzen in den Summen durch Rundung

[Quelle: BMF]

Tabelle 2: Verteilung der Steuereinnahmen auf die Ebenen¹⁾

Steuereinnahmen nach Ebenen	1. Quartal		Änderung gegenüber Vorjahr	
	2010	2009	in Mio. Euro	in Prozent
	in Mio. Euro			
Bund ²⁾	47.184	50.787	-3.604	-7,1
Länder ²⁾	48.909	51.365	-2.456	-4,8
Gemeinden ³⁾	6.793	7.057	-264	-3,7
EU	8.278	7.521	757	10,1
Zusammen	111.163	116.731	-5.568	-4,8

¹⁾ Differenzen in den Summen durch Rundung.

²⁾ Nach Bundesergänzungszuweisungen.

³⁾ Lediglich Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Abgeltungsteuer und Steuern vom Umsatz.

[Quelle: BMF]

-6,6 Milliarden Euro ab (1. Quartal 2009: -3,1 Mrd. Euro). Dabei verzeichneten sowohl die Kommunen in den westdeutschen (-6,3 Mrd. Euro) als auch in den ostdeutschen Bundesländern (-0,3 Mrd. Euro) im 1. Quartal 2010 ein Finanzierungsdefizit; lediglich die Kommunen in Sachsen und Thüringen weisen im Berichtszeitraum noch einen leichten Finanzierungsüberschuss aus.

Einnahmen

Hauptgrund für den Einnahmerückgang waren wiederum die rückläufigen Steuereinnahmen. Diese sanken im 1. Quartal 2010 im Vergleich zum Vorjahresquartal um -16,8 Prozent (-1,95 Mrd. Euro) auf 9,7 Mrd. Euro. Die Kommunen in den alten Ländern verzeichneten mit -18,2 Prozent (-1,89 Mrd. Euro) auf 8,5 Mrd. Euro einen wesentlich stärkeren Einbruch der Steuereinnahmen als die Kommunen in den neuen Ländern, deren Steuereinnahmen um -5,1 Prozent (-61 Mio. Euro) auf 1,1 Mrd. Euro zurückgingen. Der überwiegende Teil der Steuerrückgänge entfällt auf die Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer netto ging um -22,1 Prozent (-1,89 Mrd. Euro) auf 6,7 Mrd. Euro zurück.

Ausgaben

Ausgabeseitig zeigt sich gegenüber dem 1. Quartal 2009 ein deutlicher Anstieg bei den sozialen Leistungen um +10,2 Prozent (+978 Mio. Euro) auf 10,6 Mrd. Euro. Hiervon betroffen sind vor allem die Kommunen in den westdeutschen Ländern mit einem Zuwachs bei den Ausgaben für soziale Leistungen von +12,1 Prozent (+963 Mio. Euro) auf 8,9 Mrd. Euro. Die Kommunen in den ostdeutschen Ländern weisen einen nur leichten Anstieg um +0,9 Prozent (+14 Mio. Euro) auf 1,62 Mrd. Euro aus.

Die vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellten Tabellen für das 1. Quartal 2010, denen auch die Ergebnisse für die einzelnen Bundesländer entnommen werden können, sind für Mitglieder im StGB NRW-Internetangebot unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Daten zur Finanzplanung > Kommunale Kassenstatistik > Quartalszahlen > Statistisches Bundesamt abrufbar.

Az.: IV/1 903-01/2 Mitt. StGB NRW September 2010

Schule, Kultur und Sport

336 Neue Website zur EU-Bildungspolitik

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat auf eine Website zur EU-Bildungspolitik hingewiesen. Das neue Onlineportal www.eu-bildungspolitik.de ermöglichte jetzt einen klaren Blick auf die europäische Bildungspolitik. Das Portal sei vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) mit Unterstützung der Nationalen Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) ins Leben gerufen worden.

Auf dem Gebiet der Bildung habe die europäische Zusammenarbeit in den letzten Jahren eine immer wichtigere Rolle eingenommen. Informationen seien allerdings teilweise nur

schwer zugänglich oder nur mit zeitlicher Verzögerung im Internet verfügbar gewesen.

Die Website gebe einen Überblick über das Themenspektrum der europäischen Bildungspolitik und stelle die wichtigsten Instrumente, Initiativen und Entscheidungen vor. Sie biete aktuelle Nachrichten und gebündelte Hintergrundinformationen zu so verschiedenen Bereichen wie Schulbildung, Hochschulen und Berufliche Bildung, Erwachsenenbildung, thematisiere aber auch Mobilität, Qualitätssicherung im Bildungswesen und Beschäftigungsfähigkeit. Dazu könnten jeweils die wichtigsten EU-Dokumente heruntergeladen werden.

Az.: IV/2 200-3/2 Mitt. StGB NRW September 2010

337 Erhebung zur Bildungs- und Vermittlungsarbeit in Museen

Unter dem Titel „Kulturgut vermitteln — Museum bildet!“ führt der Deutsche Museumsbund in Kooperation mit dem Bundesverband Museumspädagogik und dem Institut für Museumsforschung eine bundesweite Erhebung zur Bildungs- und Vermittlungsarbeit in deutschen Museen durch. Ziel des Projektes ist es, einen Überblick über die gegenwärtige Lage der Bildungs- und Vermittlungsarbeit der großen wie kleinen Museen in Stadt und Land zu gewinnen und die gewonnenen Erkenntnisse nutzbar zu machen. So soll eine Online-Projektdatebank entstehen, die die Bildungsleistung der Museen sichtbar macht und in den Fokus der Öffentlichkeit rückt.

Die bereitgestellten Informationen bieten allen Beteiligten und Entscheidungsträgern eine neue Grundlage für eine fundierte Diskussion über die kulturelle Bildung im Museum. Der Deutsche Museumsbund hat um Unterstützung der Umfrage gebeten.

Bei der Erhebung handelt es sich um eine Online-Befragung auf www.museumbildet.de

Das Projekt wird fachlich beraten durch „Kinder zum Olymp!“, der Bildungsinitiative der Kulturstiftung der Länder und der Kunsthalle Emden. Das Projekt wird vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und von der Deutsche Bank Stiftung unterstützt. Weitere Informationen sind unter der angegebenen Internetseite abrufbar.

Quelle: DStGB Aktuell vom 13.08.2010

Az.: IV/2 463 Mitt. StGB NRW September 2010

338 NRW-Kulturförderbericht für 2009

Die Geschäftsstelle hatte bereits in den Mitteilungen vom 24.07.2009 (Ifd. Nr. 400/2009) über den Kulturförderbericht der NRW-Landesregierung für das Jahr 2008 informiert. Nunmehr ist auf der Homepage www.kultur.nrw.de der neue Kulturförderbericht für das Jahr 2009 veröffentlicht worden. Nach Mitteilung des Landes liegt das besondere Augenmerk der Förderprojekte auf den Erhalt von Archiv- und Bibliotheksgut sowie

der Sicherung historisch bedeutsamer Kunstwerke. Wegen der Einzelheiten wird auf den Kulturförderbericht verwiesen, der auf der genannten Homepage abgerufen werden kann.

Az. : IV/2 400

Mitt. StGB NRW September 2010

339 Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

Die Landesregierung NRW hat einen Antrag auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung in den Landtag eingebracht (Drucksache Nr. 15/17). Konkret geht es um die Zustimmung zu dem Vierzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge.

In der Begründung zum Vierzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird darauf hingewiesen, dass die Regierungschefinnen und die Regierungschefs der Länder am 10. Juni 2010 den Vierzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet hätten. Der Vierzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag enthalte neben der Überarbeitung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (Artikel 1) auch redaktionelle Änderungen des Rundfunkstaatsvertrages (Artikel 2) und des Deutschlandradio-Staatsvertrages (Artikel 3).

Anlass für die Überarbeitung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages sei zum einen die Protokollerklärung der Länder zur Evaluierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages aus dem Jahre 2002 gewesen, auf deren Grundlage das Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg einen Evaluierungsbericht erstellt habe.

Zum anderen trage die Novellierung dem auf den Amoklauf in Winnenden und Wendlingen zurückgehenden entsprechenden Auftrag der Ministerpräsidentenkonferenz vom 04. Juli 2009 Rechnung. Die Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages führt dem Evaluierungsergebnis folgend zu einer Weiterentwicklung und Stärkung des Systems der regulierten Selbstregulierung, auf dem der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag seit seiner Verabschiedung basiere. Zudem würden die Regelungsansätze des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und das Jugendschutzgesetz des Bundes, in dessen Regelungsbereich die Trägermedien fallen würden, weiter vereinheitlicht, um der fortschreitenden Medienkonvergenz Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang sei insbesondere die neue Möglichkeit der Alterskennzeichnung für online vertriebene Computerspiele zu erwähnen.

Ferner würden durch den novellierten Jugendmedienschutz-Staatsvertrag durch konkretisierte gesetzliche Vorgaben neue Impulse für die Entwicklung und Verbreitung von Jugendschutzprogrammen gesetzt, um den Erziehungsberechtigten baldmöglichst ein Instrument zum Schutze ihrer Kinder im Internet zur Verfügung zu stellen. Durch die Möglichkeit der Alterskennzeichnung würden die Handlungsoptionen der Anbieter zur Erfüllung ihrer jugendschutzrechtlichen Verpflichtungen erweitert.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Landtags-Drucksachen 15/17 verwiesen, abrufbar unter www.landtag.nrw.de.

Az. : IV/2 320-17

Mitt. StGB NRW September 2010

340

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich Schule

Die Fraktion der SPD und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen haben mit der Landtags-Drucksache 15/26 vom 06.07.2010 einen Antrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich Schule in den Landtag NRW eingebracht. Darin sprechen sich die Fraktionen dafür aus, dass es bei der Verwirklichung eines inklusiven Schulsystems nicht zu weiteren Verzögerungen kommen dürfe. Der Umbau zu einem inklusiven Schulsystem soll schrittweise erfolgen und bereits zum Schuljahr 2010/11 beginnen.

Die von der Landesregierung ins Leben gerufenen Kompetenzzentren würden entsprechend eines Inklusionsplanes in die Entwicklung einbezogen. Kompetenzzentren würden zu Orten der Lehrerfortbildung und Beratung. Eine Vernetzung mit den Inklusions-Fachverbänden und Elterninitiativen soll zudem eine fachgerechte Elternberatung gewährleisten. Die allgemeine Schule sei der Regelförderort. Da sich das Schulsystem auf das Inklusionsziel hin entwickeln müsse, würden Eltern weiterhin für ihr Kind eine Förderschule wählen können.

Zu der Thematik haben die beiden Fraktionen folgende Forderungen an die Landesregierung formuliert:

- „unter intensiver Einbeziehung aller Beteiligten (Kommunale Spitzenverbände, Ersatzschulträger, Landschaftsverbände, Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträger, Kirchen, Eltern, Lehrerverbände, weitere gesellschaftlicher Kräfte) und mit wissenschaftlicher Begleitung eine Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung zur Umsetzung der UN-Konvention im schulischen Bereich vorzunehmen;
- ein Transformationskonzept zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in NRW zu entwickeln, mit dem Ziel, den sonderpädagogischen Förderbedarf in den Regelschulen zu gewährleisten;
- die personellen und finanziellen Rahmenbedingungen für einen massiven Ausbau des Gemeinsamen Unterrichts an allen Schulformen zu schaffen und eine entsprechende Fortbildungsinitiative aufzulegen;
- Schulen und Schulträger aktiv bei der Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts und von integrativen Lerngruppen zu beraten und zu unterstützen;
- eine Initiative zur Beförderung der Akzeptanz des Gemeinsamen Unterrichts an allen Schulformen und in der Öffentlichkeit aufzulegen.“

Az. : IV/2 211-38/3

Mitt. StGB NRW September 2010

341

Leistungsvergleich für Bibliotheken

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. hat auf die Ergebnisse des Leistungsvergleichs für Bibliotheken 2010 - Bibliotheksindex - hingewiesen. 270 Bibliotheken aller Größen und Sparten würden sich bereits zum 11. Mal im gemeinsamen Leistungsvergleich des BIX messen. Der BIX liefere Vergleichsdaten zu Angeboten, Nutzung, Effizienz und Entwicklungspotential der ca. 170 Stadtbibliotheken und 85 Universitäts- und Hochschulbibliotheken.

Nähere Informationen können im Internet unter www.bix-bibliotheksindex.de abgerufen werden.

Az.: IV/2 478 Mitt. StGB NRW September 2010

342 NRW-Schulministerium zur Reform des Schulsystems

Schulministerin Sylvia Löhrmann hat mit Presseerklärung vom 19. Juli 2010 mitgeteilt, der Volksentscheid in Hamburg zeige, wie sensibel systematische Veränderungen in der Schulpolitik seien. Vor diesem Hintergrund sei es gut, dass die Landesregierung im Flächenland NRW von vorne herein einen anderen Weg als der Stadtstaat Hamburg gewählt habe. Der Blick auf Hamburg bestätige den nordrhein-westfälischen Weg.

Längeres gemeinsames Lernen könne nicht von Düsseldorf aus verordnet werden, so die Schulministerin. Vielmehr müsse der Weg zu einer neuen inneren und äußeren Schulentwicklung ermöglicht, und mit den Menschen gemeinsam gegangen werden.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen wolle den Weg zum längeren gemeinsamen Lernen im regionalen Konsens gestalten. Denn es zeige sich, dass die Akzeptanz dann größer sei, wenn vor Ort Kollegien, Eltern, Schülerinnen und Schüler und Kommunen eingebunden seien.

Az.: IV/2 200-3/2 Mitt. StGB NRW September 2010

343 Verband deutscher Musikschulen zu Folgen der Finanzkrise

Der Verband deutscher Musikschulen (VdM) beobachtet mit Sorge, wie sich die Finanzkrise der Kommunen, die Träger der Musikschulen sind, zunehmend verschärft. Für die Zukunftsfähigkeit von Städten, Gemeinden und Kreisen sei es aber gerade in diesen Zeiten von großer Bedeutung, dass ein Bildungsangebot mit großer Zugänglichkeit für Kinder und Jugendliche im musikalischen Bereich erhalten bleibe.

In diesem Zusammenhang hat der VdM auf eine von ihm verfasste kommunalpolitische Erklärung hingewiesen. Mit dieser Erklärung unterstütze der VdM die Forderung der kommunalen Spitzenverbände nach einer soliden, nachhaltigen und angemessenen Finanzausstattung seitens des Bundes und der Länder zur Sicherung der kommunalen Handlungsmöglichkeiten.

Die Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW können die Erklärung des VdM im Mitgliedsbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinformationen und Service/Schule, Kultur, Sport/Kultur/Musikschulen abrufen.

Az.: IV/2 454 Mitt. StGB NRW September 2010

344

4. Schulrechtsänderungsgesetz

Die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben den Gesetzentwurf „Viertes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ in den Landtag eingebracht (LT-Drs. 15/24).

Mit dem Gesetzentwurf sollen die verbindliche Grundschulempfehlung und die sog. Kopfnoten abgeschafft werden. Gleichzeitig soll die Drittelparität zur Teilhabe der Schülerinnen und Schüler in der Schulkonferenz wieder eingeführt werden.

Schulträgerrelevant ist die optionale Einführung der Schuleinzugsbereiche. § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes soll folgende Fassung erhalten: „Für jede öffentliche Schule kann der Schulträger durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt. § 46 Abs. 5 bleibt unberührt.“

Der Gesetzentwurf kann im Mitgliedsbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur, Sport/Schule/Schulgesetz abgerufen werden.

Az.: IV/2 211-7

Mitt. StGB NRW September 2010

Datenverarbeitung und Internet

345

11. ÖV-Symposium NRW in Dortmund

Das 11. ÖV-Symposium Nordrhein-Westfalen findet in diesem Jahr am 02. September im Signal Iduna Park in Dortmund statt. „E-Government in Nordrhein-Westfalen – Anstoß in eine neue Dekade“ lautet das Motto der diesjährigen Veranstaltung, die wie in den Vorjahren von der INFORA GmbH und der MATERNA GmbH unter Beteiligung des Landes und der kommunalen Spitzenverbände ausgerichtet wird. Auf dem Programm stehen erneut eine Vielzahl aktueller und interessanter Themen, wie z. B. die Entwicklung der IT-Strukturen auf Bundes- und Landesebene, der neue Personalausweis oder das Geodatengesetz. Die Teilnahme ist für Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung kostenfrei. Das Programm und die Anmeldung sind im Internet unter www.oev-symposium.de verfügbar.

Az.: I/2 085-38

Mitt. StGB NRW September 2010

Jugend, Soziales und Gesundheit

346

Bundesregierung zum Breitbandausbau

In ihrer aktuellen Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten 2008/2009 der Bundesnetzagentur und dem Sondergutachten

der Monopolkommission zur Telekommunikation 2009 vertritt die Bundesregierung die Auffassung, die Breitbandentwicklung sei nach wie vor hoch dynamisch und die Schließung weißer Flecken, gehe voran. Anfang 2009 seien rd. 94 % der Haushalte mit Breitbandanschlüssen (Downloadrate > MBit/s) versorgbar, womit sich die Zahl nichtversorgbarer Haushalte innerhalb weniger Monate halbiert habe. Bezogen auf die ländlichen Räume (Gemeinden mit Bevölkerung > 100 Einwohner/qkm) habe der Versorgungsgrad im Juli 2009 etwa 82 Prozent betragen. Die Bundesregierung werde alle Anstrengungen unternehmen, die noch bestehenden Lücken so schnell wie möglich zu schließen.

Bezüglich des Aufbaus von Hochleistungsnetzen zeige sich ebenfalls eine erfreuliche Entwicklung. Für etwa 10 Millionen Haushalte sei ein VDSL-Anschluss verfügbar. Für mehr als 3 Millionen Haushalte seien bereits aufgerüstete Kabelnetze verfügbar, die teilweise bereits Geschwindigkeiten bis zu 100 MBit/s und mehr erlaubten.

Regional sei mit dem Ausbau von Glasfasernetzen begonnen worden, vielfach sei allerdings ein gestuftes Vorgehen sinnvoll und ausreichend. Mittels Funklösungen könnten weiße Flecken oft rasch versorgt werden. Dadurch entstehe die erforderliche Nachfrage für eine Aufrüstung der Netze. Mitunter werde auch bei einer Funkerschließung bereits Infrastruktur ausgebaut, die bei einer späteren Glasfaserversorgung genutzt werden könne (z.B. Glasfaseranbindung von Funkmasten).

Die Bundesregierung weist ferner darauf hin, dass öffentlich immer wieder die Frage aufgeworfen werde, ob der Universaldienst und Breitbanddienst erweitert werden sollte. Die Bundesnetzagentur halte eine Anpassung des Umfangs des Universaldienstes nicht für angezeigt, da der Breitbandzugang weiterhin nicht von einer Mehrheit der Verbraucher genutzt werde. Aus Sicht der Bundesregierung sei es unstrittig, dass weiße Flecken in der Breitbandversorgung schnellstmöglich geschlossen werden müssen. Die Bundesregierung hält unabhängig hiervon einen Universaldienst im engeren Sinn derzeit nicht für zweckmäßig, da er bezüglich der aktuellen Problemlage nicht zur schnellen Lösung führen könne, sondern bereits existierende Lösungsansätze ebenso wie positive Marktentwicklungen konterkarieren würde. Ein über die Branche finanzierter Universaldienst wäre letztlich für die zu Ausgleichszahlungen verpflichteten Unternehmen kaum kalkulierbar, zumal die Anforderungen an eine qualitativ hinreichende Breitbandversorgung ständig anstiegen. Es sei in diesem Zusammenhang generell die Frage aufzuwerfen, ob das im Telekommunikationsrecht verankerte Universaldienstkonzept für hochdynamische Märkte mit sich schnell verändernden Gegebenheiten überhaupt geeignet sei.

Bereits heute könnten unterversorgte Kommunen Fördermittel in Anspruch nehmen, um hierdurch Wirtschaftlichkeitslücken von Betreibern abzudecken, die nach Durchführung von Ausschreibungsverfahren ihre Dienste nur gegen entsprechende öffentliche Zuschüsse anbieten. Mit Blick auf die gesamtwirtschaftliche und gesellschaftspolitische Bedeutung der flächendeckenden Breitbandversorgung erscheine eine Finanzierung von nachgewiesenen und nachhaltigen Wirtschaftlichkeitslücken über öffentliche Haushalte gegenüber einer Universaldienstverpflichtung vorzuzugewürdigt. Eine politische Debatte über Universaldienstverpflichtungen um Breitbandanschlüsse würde in der Praxis demgegenüber nicht weiterführen und

könne letztlich einen Investitionsattentismus erzeugen und damit den Ausbauprozess verlangsamen.

Az.: III 460-44

Mitt. StGB NRW September 2010

347 Defizit der gesetzlichen Sozialversicherung

Die gesetzliche Sozialversicherung umfasst als Teil des öffentlichen Gesamthaushaltes die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung, die Alterssicherung für Landwirte sowie die Bundesagentur für Arbeit (einschließlich Versorgungsfonds). Die Einnahmen der gesetzlichen Sozialversicherung beliefen sich im 1. Quartal 2010 auf insgesamt 123,8 Mrd. Euro. Sie stiegen damit im Vergleich zum Vorjahresquartal um +4,8 Prozent. Gleichzeitig erhöhten sich die Ausgaben um +4,4 Prozent auf 127,8 Mrd. Euro. Der Finanzierungssaldo der wichtigsten Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung sieht für das 1. Quartal 2010 wie folgt aus:

1. Die gesetzliche Pflegeversicherung verzeichnete im 1. Quartal 2010 ein leichtes Finanzierungsdefizit von -0,1 Mrd. Euro. Im 1. Quartal 2009 ergab sich noch ein Finanzierungsüberschuss von +0,1 Mrd. Euro. Die Einnahmen der gesetzlichen Pflegeversicherung erhöhten sich im 1. Quartal 2010 auf 5,2 Mrd. Euro (+2,6 Prozent). Die Ausgaben stiegen mit +6,6 Prozent stärker auf 5,3 Mrd. Euro.

2. Für die gesetzliche Krankenversicherung ergab sich im 1. Quartal 2010 ebenfalls ein leichtes Finanzierungsdefizit von -0,1 Mrd. Euro; nach einem Finanzierungsüberschuss von +1,1 Mrd. Euro im 1. Quartal 2009. Die Einnahmen beliefen sich im 1. Quartal 2010 auf 43,4 Mrd. Euro (+1,6 Prozent). Sie bestehen überwiegend aus Zuweisungen des zum 1. Januar 2009 eingeführten Gesundheitsfonds. Der Zuwachs der Ausgaben fiel im gleichen Zeitraum mit +4,5 Prozent auf 43,5 Mrd. Euro höher aus als der Anstieg der Einnahmen.

3. Die Bundesagentur für Arbeit weist für das 1. Quartal 2010 ein Finanzierungsdefizit von -1,9 Mrd. Euro auf. Im Vergleich zum 1. Quartal 2009 verringerte sich das Finanzierungsdefizit um -2,3 Mrd. Euro. Die Einnahmen der Bundesagentur für Arbeit lagen im 1. Quartal 2010 mit 10,0 Mrd. Euro deutlich über dem Ergebnis des entsprechenden Vorjahreszeitraums (+59,5 Prozent bzw. +3,7 Mrd. Euro). Bedingt ist diese Entwicklung im Wesentlichen durch das vorzeitige Abrufen von Mitteln im Rahmen der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Arbeitsförderung in Höhe von bislang 3,5 Mrd. Euro. Die Ausgaben übertrafen mit 11,9 Mrd. Euro den Vorjahreswert um +13,9 Prozent.

4. Die gesetzliche Rentenversicherung verzeichnete im 1. Quartal 2010 ein Finanzierungsdefizit von -2,1 Mrd. Euro. Im 1. Quartal 2009 war noch ein geringeres Finanzierungsdefizit von -1,4 Mrd. Euro ausgewiesen worden. Dem gegenüber dem Vorjahr leichten Einnahmenezuwachs um +1,9 Prozent auf 59,7 Mrd. Euro stand ein stärkerer Zuwachs der Ausgaben um +2,9 Prozent auf 61,7 Mrd. Euro gegenüber.

Wegen der starken unterjährigen Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben können anhand der Daten des 1.

Quartals 2010 noch keine Rückschlüsse auf das Jahresergebnis gezogen werden.

Az.: III 806-3

Mitt. StGB NRW September 2010

348 Neues Spenden-Siegel-Bulletin

Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) hat das Spenden-Siegel-Bulletin 1/10 veröffentlicht. Die Positivliste des DZI weist nunmehr 264 förderungswürdige Spendenorganisationen aus. Sie unterziehen sich auf freiwilliger Basis einer jährlichen, intensiven und umfassenden Prüfung durch das unabhängige DZI. Nach erfolgreichem Abschluss ist Ihnen das Spenden-Siegel zuerkannt worden.

Das Spenden-Siegel-Bulletin ermöglicht übersichtlich die schnelle und sichere Auswahl seriöser Spendenorganisationen. Die Liste mit zusätzlichen Kurzbeschreibungen der Hilfswerke sowie hilfreiche Tipps für Spender und Hinweise zu weiteren Dienstleistungen des DZI können auch unter der Adresse <http://www.dzi.de> im Internet abgerufen werden.

Az.: III/2 705-3

Mitt. StGB NRW September 2010

349 Bericht der Bundesregierung zum U 3-Ausbau

Die Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) wird nach einem umfassenden Evaluationskonzept jährlich auf den Prüfstand gestellt. Mit dem nun vorgelegten „Bericht der Bundesregierung 2010 nach § 24a Abs. 5 SGB VIII über den Stand des Ausbaus für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren für das Berichtsjahr 2009 – Erster Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes“ erfüllt die Bundesregierung ihre gesetzliche Verpflichtung, dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Stand des Ausbaus vorzulegen, der über die Verbesserung der Versorgungsniveaus und den erreichten Ausbaustand Auskunft gibt sowie eine Einschätzung zum weiteren Entwicklungsbedarf liefert. Datengrundlage für den Bericht ist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nach dem SGB VIII, eine Vollerhebung bei allen rund 50.000 Tageseinrichtungen sowie bei allen 604 Jugendämtern zum Stichtag 1. März 2009. Sie wird ergänzt durch zwei Zusatzerhebungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), mit denen jeweils zum Stichtag 1. Oktober 2009 freiwillige Befragungen bei Jugendämtern und Tagespflegepersonen durchgeführt wurden. In den Bericht eingeflossen sind zudem die Ergebnisse der kontinuierlichen Überprüfung des Abrufs der Bundesmittel in Höhe von 2,15 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“.

Der Bericht ist für unsere Mitglieder unter www.kommunen-in-nrw.de/Fachinformationen und [Service/Jugend](http://www.kommunen-in-nrw.de/Service/Jugend) und [Soziales/Jugendpolitik](http://www.kommunen-in-nrw.de/Service/Soziales/Jugendpolitik) abrufbar.

Er kann ebenfalls auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anla>

[gen/kifoeg-bericht,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf](#)) heruntergeladen werden.

Az.: III/2 810-8

Mitt. StGB NRW September 2010

350 Finanzierung der Mehrgenerationenhäuser

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat jüngst auf eine Parlamentarische Anfrage im Deutschen Bundestag zum Auslaufen der Bundesförderung für Mehrgenerationenhäuser Stellung genommen. Danach hat der Bund für Projekte auf lokaler Ebene keine dauerhafte Förderkompetenz, er könne hier nur Ideen modellhaft erproben und neue Entwicklungen anstoßen. Eine unveränderte Weiterfinanzierung der Mehrgenerationenhäuser durch den Bund nach Ablauf der 5-jährigen Förderung sei nicht möglich. Dies würde praktisch auf eine Dauerförderung hinauslaufen, was haushaltsrechtlich nicht zulässig wäre.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass sie die Nachhaltigkeit der Mehrgenerationenhäuser seit Beginn des Aktionsprogramms im Blick habe. Den Mehrgenerationenhäusern werde ein umfangreiches Paket an Unterstützung zuteil. Die Entwicklung der Mehrgenerationenhäuser setze auf hochwertige Arbeit und deren gezielte Kommunikation und Vernetzung vor Ort, d.h. zum Beispiel enge Kooperation mit den kommunalen Strukturen und regionalen Unternehmen und der regionalen Wirtschaft.

Der Städte- und Gemeindebund hatte sich seit Beginn der Diskussion zum Projekt „Mehrgenerationenhäuser“ auf Bundesebene gegen eine zeitlich befristete Anschubfinanzierung gewandt und eine nachhaltige dauerhafte Finanzierungslösung eingefordert.

Az.: III 715

Mitt. StGB NRW September 2010

351 Erprobungsphase für Bildungsgrundsätze in Kitas und Schulen

Ab dem neuen Kindergarten-/Schuljahr machen sich 66 Netzwerke (66 Schulen, 132 Kitas) gemeinsam auf den Weg, die Bildungsgrundsätze „Mehr Chancen durch Bildung von Anfang an - Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0-10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“ vor Ort mit Leben zu füllen. Jeweils eine Schule im Primarbereich arbeitet mit umliegenden Kindertageseinrichtungen als Netzwerk zusammen.

Die Grundsätze sollen dazu beitragen, ein gemeinsames Bildungs- und Erziehungsverständnis im Elementar- und Primarbereich auszubauen und weiterzuentwickeln, um somit die Grundlagen für eine kontinuierliche Bildungsbiografie für die ersten zehn Lebensjahre eines Kindes zu schaffen.

Die Bildungsgrundsätze sollen zunächst eine Erprobungsphase durchlaufen, um die Erfahrungen der Praxis mit einzubeziehen. Hier soll ausgelotet werden, welche Möglichkeiten in einer Kooperation liegen und welche Hindernisse noch überwunden

werden müssen. Einige ausgewählte Einrichtungen werden in dieser Erprobungsphase wissenschaftlich begleitet.

Zusätzlich werden Netzwerkkonferenzen stattfinden, an denen sich die beteiligten Einrichtungen und Schulen über ihre Erfahrungen austauschen können. Ein Fachbeirat mit den verantwortlichen Trägern, der Schulseite und auch der Wissenschaft wird die Erprobungsphase fachlich unterstützen.

Die Erprobung soll auch zeigen, welche positiven Bedingungen für eine gute Bildungsförderung geschaffen werden müssen und vor allem, wie die Kooperation gelingen kann.

Die Grundsätze sollen nach der Erprobung ab 2012 verbindlicher Qualitätsstandard sein.

Zur Unterstützung in der Erprobungsphase stellt das Land insgesamt rund 180.000 Euro im Jahr 2010 bereit; für jedes Netzwerk sind dies 3.000 Euro, die für Kooperationstreffen, Fortbildungen und weitere Zwecke genutzt werden können.

Az.: III/2 711-2

Mitt. StGB NRW September 2010

352 StGB NRW-Seminar zur Vergabe von Jugendhilfe- und Sozialleistungen

Die Einordnung von Dienstleistungen und Beschaffungsvorgängen in der Jugendhilfe und im Sozialbereich ist rechtlich kompliziert und fachpolitisch umstritten. Lange Zeit war anerkannt, dass die Regelungen des Jugendhilferechts (SGB VIII) und der Sozialhilfe (SGB XII) gegenüber dem Vergaberecht (GWB) spezieller sind bzw. dieses im Hinblick auf das besondere jugendhilfe- oder sozialrechtliche Dreiecksverhältnis zwischen Aufgabenträger (Kommune), Leistungserbringer (freier Träger) und Leistungsempfänger (Bürger) verdrängen. In Deutschland anerkannte Grundsätze wie die der Trägerpluralität oder des Wahl- und Wunschrechts der Leistungsempfänger sprachen gegen die zwingende Anwendung des Vergaberechts.

Inzwischen geht der Europäische Gerichtshof von der Geltung der Wettbewerbs- und Beihilfenvorschriften des EG-Vertrags auch im Sozialleistungssektor aus, aktuellere Entscheidungen erkennen eine Kompatibilität von Sozialrecht und Vergaberecht. Mehr Klarheit zum zwingenden Anwendungsbereich förmlicher Vergabeverfahren erscheint nötig.

Auch unterhalb der Schwellenwerte für europaweite Vergaben bzw. unabhängig von zwingenden Regelungen stellt sich die Frage, inwieweit die freiwillige Anwendung von Vergaberechtsgrundsätzen und vergaberechtlich geprägten Interessenbekundungsverfahren als Instrument der Qualitätssicherung in der Jugendhilfe und im Sozialbereich eingesetzt werden kann. Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Effektivität spielen auch in diesen Rechtsbereichen eine immer wichtigere Rolle, weshalb einige Jugendämter und Sozialämter in NRW bereits interne Rankings oder Qualitätsvergleiche anstellen. Vor diesem Hintergrund möchte der StGB NRW mit seinem

Seminar „Vergabe von Jugendhilfe- und Sozialleistungen“

• Anforderungen, Probleme und Chancen -

am 08. September 2010 in Münster

über aktuelle rechtliche Entwicklungen zur Thematik informieren, Partner der Öffentlichen und der Freien Wohlfahrtspflege aus ihrer Sicht Position beziehen lassen und einen Meinungsaustausch zu konkreten Praxisberichten durchführen.

Anmeldungen sind möglichst bis zum 25. August 2010 zu richten an Frau Matthews (Tel.: 0211/4587-248; FAX: 0211/4587-211; E-Mail: ursula.matthews@kommunen-in-nrw.de). Bestätigungen erfolgen bis zur Kapazitätsgrenze.

Az.: III N 15

Mitt. StGB NRW September 2010

353 Pressemitteilung: Beim Krippenausbau Land und Bund in der Pflicht

Nach einer aktuellen Studie der Bertelsmann Stiftung steigt die Nachfrage nach Kinderbetreuung immer weiter an und wird die bisherige Annahme einer Versorgungsquote von 35 Prozent bei unter Dreijährigen deutlich überschreiten. „Diese Prognose entspricht voll und ganz unseren Beobachtungen und Erfahrungen“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. Seit der gesetzlichen Verankerung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz ab dem ersten Lebensjahr, der im Jahr 2013 greift, habe sich die Ausgangslage signifikant verändert. „Der ursprünglich geschätzte Bedarf an Plätzen für unter Dreijährige ist bei weitem nicht mehr realistisch“, machte Schneider deutlich.

Daher müsse das von Bund und Ländern zugrunde gelegte Finanzierungskonzept den neuen Erkenntnissen angepasst werden. „Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, dass sich der Bund auch bei Überschreitung des vor der Normierung des Rechtsanspruchs festgelegten Versorgungsgrades von 35 Prozent eines Jahrgangs mit einem Drittel an den Kosten beteiligen muss. Um dies durchzusetzen, benötigen wir die Unterstützung der neuen NRW-Landesregierung“, erklärte Schneider.

Beim so genannten Krippengipfel 2007, auf dem sich Bund und Länder auf einen Ausbau der Betreuungsangebote verständigten und ohne Beteiligung der kommunalen Seite einen Finanzierungsplan erstellten, stand der Rechtsanspruch nicht zur Diskussion. Mit Verabschiedung des Kinderförderungsgesetzes habe der Gesetzgeber diese Lage entscheidend zulasten der Kommunen verändert. „Mit Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr sind die damaligen Kostenschätzungen überholt und somit die Geschäftsgrundlage des Krippengipfels entfallen“, legte Schneider dar.

Zwingend erforderlich seien eine realistische Einschätzung des Bedarfs und die Zusage der hierfür erforderlichen Finanzmittel. In diesem Zusammenhang erneuerte Schneider die Forderung, die Bundesmittel für den Betrieb der Betreuungseinrichtung - wie es die Bund-Länder-Vereinbarung vorsieht - nicht im NRW-Landeshaushalt zu vereinnahmen. Vielmehr müssten diese Mittel den Städten und Gemeinden umgehend und vollständig zur Verfügung gestellt werden.

Zudem müsse sichergestellt werden, dass - sobald die Investitionsbeihilfen des Bundes aufgebraucht seien - sich auch das Land NRW angemessen an den Investitionen beteilige. Nur dann könne ein ungeschmäleretes Engagement der Kommunen beim Ausbau der Kinderbetreuung erwartet werden. Immer häufiger seien kostenintensive Neubauten und Erweiterungen erforderlich, die sich zwangsläufig auf die Betreuung der über Dreijährigen auswirkten. „Möglichkeiten der Refinanzierung bestehen aber nur für den Bereich der unter Dreijährigen, sodass die Kommunen bereits jetzt diese gewaltigen Kosten trotz schwierigster finanzieller Bedingungen allein schultern müssen“, warnte Schneider.

Az.: III

Mitt. StGB NRW September 2010

Wirtschaft und Verkehr

354 Fachtagung zur LED-Straßenbeleuchtung

Das Fachgebiet Lichttechnik der Technischen Universität Darmstadt beschäftigt sich seit vielen Jahren mit den Fragestellungen rund um das Thema Straßenbeleuchtung in Forschung und Praxis und stellt die gewonnenen Erfahrungswerte der Öffentlichkeit zur Verfügung. Neben regelmäßigen Publikationen auf Tagungen und in anerkannten Zeitschriften entstand die Idee, Kommunen und Energieversorgern als Betreiber der Straßenbeleuchtung, aber auch Herstellern, Lichtplanern und Prüflaboren sowie allen Interessierten eine Plattform für Diskussionen und einen tiefgreifenden Erfahrungsaustausch rund um das Thema LED-Straßenbeleuchtung zu ermöglichen.

Damit wurde der Grundstein für die Darmstädter Fachtage für Beleuchtung gelegt. Im Jahr 2010 wird vom 20. bis 22. September das Thema Potentiale der LED-Straßenbeleuchtung behandelt.

Weitere Informationen sowie das aktuelle Programm finden sich auf den Internetseiten der Tagung unter www.dfb.de.com.

Az.: III 642-34

Mitt. StGB NRW September 2010

355 Berufspendler in Deutschland

In ihrer Antwort (Drs. 17/2681 vom 27. Juli 2010) auf eine Kleine Anfrage im Deutschen Bundestag zur Verteilungswirkung der Entfernungspauschale hat die Bundesregierung verdeutlicht, dass die Gründe für die Entfernungspauschale nicht in der raumplanerischen Steuerung des Siedlungsverhaltens liegen. Vielmehr müsse berücksichtigt werden, dass die Mobilität im Wirtschaftsleben eine größere Rolle spielt und die Veränderung von hergebrachten Rollenmustern und Lebensentwürfen auch in der Arbeitsmarktpolitik berücksichtigt werden müssen. Während das Konzept des Hauptverdieners und der möglichst langen Verbindung des Arbeitnehmers zu einem ortsgebundenen Arbeitgeber für viele Menschen nicht mehr zur Lebenswirklichkeit gehört, dürfe andererseits eine wachsende Anforderung an die Mobilität der Arbeitnehmer nicht dazu führen, dass auf

Arbeitsaufnahme verzichtet wird, weil die Fahrtkosten zwischen der Wohn- und der Arbeitsstelle das verfügbare Nettoeinkommen der Arbeitnehmer zu sehr reduzieren.

Die Notwendigkeit der Entfernungspauschale zeige sich an den statistischen Daten der Arbeitspendler, die das Statistische Bundesamt im Jahr 2009 veröffentlicht hat. Die durchschnittliche Wegelänge sei zwischen 1996 und 2008 demnach angestiegen. Besonders deutlich sei der Anstieg im Entfernungsbereich zwischen 25 und 50 km, den knapp 12 % der Erwerbstätigen zurücklegen müssen. 4,3 % der Erwerbstätigen müssten sogar 50 und mehr Kilometer zurücklegen. Der Anstieg der Wegestrecken finde seine Entsprechung in dem wachsenden Zeitbedarf für diese Wegestrecken. Während 1996 noch knapp 73 % der Erwerbstätigen weniger als 30 Minuten für den Weg zur Arbeit brauchten, seien es 2008 nur noch gut 68 % gewesen.

Erfreulich sei, dass bei den kurzen Strecken (bis 10 km) der Anteil der öffentlichen Verkehrsmittel und des Fahrrades zugenommen hat. Insbesondere der Anteil der Erwerbstätigen, die ein Fahrrad für den Arbeitsweg benutzen, sei von 13,5 % auf 17 % gestiegen. Die Benutzung von PKW sei hingegen von etwas mehr als 50 % 1996 auf knapp 48 % im Jahr 2008 gesunken.

Auch im Ausbildungsverkehr zeige sich ein Anstieg der Entfernungen. Während 1996 noch 31 % der Schüler und Studenten zu Fuß ihren Ausbildungsort erreichten, wählten 2008 nur noch 23,6 % diese Art der Fortbewegung. Am stärksten gewonnen habe die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, die im genannten Zeitraum von 40 % auf 46 % stieg und die Nutzung von PKW. Mittlerweile 8,9 % (+0,9 %) seien als Selbstfahrer unterwegs; 5,6 % (+2 %) erreichten als Mitfahrer die Schule oder Hochschule. Die Nutzung des Fahrrades sei von 14 % auf 12,6 % gesunken.

Detaillierte Informationen sind der Veröffentlichung „STARTmagazin Pendler“ vom Oktober 2009, erhältlich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de), zu entnehmen.

Az.: III 641-00

Mitt. StGB NRW September 2010

356 Prognose zur Verkehrsentwicklung auf längere Sicht

Das Bundesverkehrsministerium hat jüngst seine Mittelfristprognose für die Verkehrsentwicklung 2010/2011 in Deutschland vorgelegt. Für den Straßengüterverkehr ist danach 2010 ein Anstieg um 6 Prozent beim Transportaufkommen und um 10 Prozent bei der Verkehrsleistung zu erwarten. Bei der Verkehrsleistung werden damit die deutlichen Vorjahresverluste nahezu aufgeholt. Für 2011 ist mit weiterem, jedoch verlangsamtem Wachstum zu rechnen (Aufkommen + 2 %; Leistung + 5 %), weil die Aufholeffekte entfallen. Im Eisenbahngüterverkehr ist 2010 ein kräftiges Wachstum von über 11 Prozent (Aufkommen und Leistung) zu erwarten, das sich 2011 fortsetzt (Aufkommen + 3 %; Leistung + 4 %). Die stärkste Wachstumsdynamik weist die Luftfracht auf. Sie dürfte 2010 um 19 Prozent und 2011 um 7 Prozent zunehmen. Für den Seeverkehr wird 2010 ein Wachstum von 9 Prozent und 2011 von 4 Prozent erwartet.

Bei der Personenverkehrsleistung aller Verkehrsträger ist 2010 mit einer annähernden Konstanz zu rechnen (2011: Zunahme

um rd. 1 %). Die gleiche Entwicklung wird für den Individualverkehr in den Jahren 2010/2011 gesehen. Im Bahnverkehr wird erwartet, dass die Verkehrsleistung wieder auf ihren Wachstumskurs von rd. 2 Prozent (2010/2011) zurückfindet. Der öffentliche Personen- u. Straßenverkehr dürfte nahezu stagnieren (leichte Zunahmen im Linienverkehr werden durch Abnahmen im Gelegenheitsverkehr kompensiert). Der Luftverkehr wird 2010 trotz der Behinderungen durch Vulkanasche (entspricht 1,5 % des Jahresergebnisses) wieder auf Wachstumskurs einschwenken (2010 + 4 %; 2011 + 5 %).

Die Mittelfristprognose basiert auf der Frühjahrsprojektion 2010 der Bundesregierung. Für die deutsche Wirtschaft wird darin ein Wachstum von 1,4 Prozent im Jahr 2010 und von 1,6 Prozent im Jahr 2011 prognostiziert.

Az.: III 641-00

Mitt. StGB NRW September 2010

357 Netzwerke wirksamer Hilfen für Alleinerziehende

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat Anfang Juli 2010 durch Veröffentlichung des Aufrufs zur Einreichung von Interessenbekundungen das ESF-Bundesprogramm „Netzwerke wirksamer Hilfen für Alleinerziehende“ gestartet (siehe www.esf.de). Das Programm basiert auf der Rahmenrichtlinie für thematische ESF-Projektförderungen des BMAS für die Förderperiode 2007 – 2013.

Ziel dieses bundesweiten Ideenwettbewerbs ist es, die Lebens- und Arbeitsperspektiven für Alleinerziehende durch eine zielgerichtete Bündelung lokaler Unterstützungsangebote dauerhaft zu verbessern. Die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Sorgearbeit ist für Alleinerziehende eine besondere Herausforderung mit häufig komplexen Bedarfslagen. Unterstützungsangebote, die hier ansetzen, müssen die gesamte Lebenswelt der Alleinerziehenden in den Blick nehmen. Häufig sind vor Ort bereits Einzelangebote für diese Zielgruppe vorhanden. Es mangelt jedoch an Transparenz und inhaltlicher und zeitlicher Koordination dieser Angebote.

Im Sinne eines ganzheitlichen Unterstützungsansatzes sollen die lokalen Träger der Arbeitsförderung (SGB II und SGB 111), der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und anderer öffentlicher Leistungen sowie ggf. weitere Träger vor Ort deshalb künftig verstärkt kooperieren. Im Mittelpunkt steht dabei die dauerhafte und bessere Verzahnung aller mit der Gruppe der Alleinerziehenden befassten Träger. Da primäres Ziel die Verbesserung bzw. Verstärkung der Arbeitsmarktintegration von Alleinerziehenden ist, ist ein lokaler Träger der aktiven Arbeitsförderung (Jobcenter oder Agentur für Arbeit) zwingend in das Netzwerk einzubinden.

Um die Unterstützung Alleinerziehender zu verbessern, wird in den Jahren 2011 bis 2013 bundesweit an mindestens 100 Standorten der Auf- und Ausbau von Unterstützungsnetzwerken für Alleinerziehende gefördert. Das Programmvolumen beläuft sich auf vorerst 25 Mio. Euro an zuwendungsfähigen Ausgaben. Davon können maximal 80 Prozent durch ESF- und Bundesmittel finanziert werden. Mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch Kofinanzierungsmittel über die Projektträger zu erbringen.

Für den Wettbewerb ist ein zweistufiges Verfahren in Form eines Interessenbekundungs- und eines Antragsverfahrens vorgesehen. Interessenbekundungen können bis zum 24. September 2010 beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Abt. Z GruEF1/ Regiestelle „Netzwerke wirksamer Hilfen für Alleinerziehende, Rochusstr. 1, 53123 Bonn, unter Verwendung eines dafür vorgesehenen Formulars eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie unter www-esf.de.

Das Programm ergänzt konzeptionell das laufende ESF-Programm „Gute Arbeit für Alleinerziehende (2009 bis Ende 2012), das schwerpunktmäßig auf die Entwicklung und Umsetzung innovativer Ansätze bei der individuellen Förderung von nach dem SGB II hilfebedürftigen Alleinerziehenden zugeschnitten ist. Im Unterschied dazu stehen im Rahmen dieses Netzwerk-Programms nunmehr die Unterstützungsstrukturen im Vordergrund, nicht die individuelle Förderung von Alleinerziehenden.

Az.: III 841

Mitt. StGB NRW September 2010

358 Erneuter Gialiner-Versuch abgelehnt

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW wird sich an dem vom Bundesverkehrsministerium derzeit erneut vorbereiteten, auf fünf Jahre angelegten Feldversuch mit überlangen LKWs („Gialiner“) nicht beteiligen. Die Verkehrsministerkonferenz hatte 2007 den Einsatz von besonders schweren Fahrzeugen – wie auch der StGB NRW – abgelehnt und sich gegen jeglichen weiteren Versuch ausgesprochen. Die damals geäußerten Bedenken aus der zusätzlichen Straßenbelastung bestehen aus Sicht der Landesregierung NRW nach wie vor. Die jüngste Initiative von Bundesverkehrsminister Ramsauer, erneut Riesenlaster auf den deutschen Straßen zu testen, sei der Versuch, diesen Beschluss der Verkehrsminister der Länder zu unterlaufen. Es könne nicht Ziel der Verkehrspolitik sein, noch mehr Güter auf die Straße zu verlagern. Vielmehr müssen verstärkt das Schienen- und das Wassernetz für den Gütertransport genutzt und ausgebaut werden. Zwei wichtige Projekte hierfür seien der Eiserne Rhein und die Betuwe-Linie.

Az.: III 641-80

Mitt. StGB NRW September 2010

359 Internetnutzung und Tourismus

Auf Grund einer Onlinebefragung von 233 Entscheidern und anderen Experten aus dem Bereich des Tourismus hat eine Beratungsagentur (Ulysses Management) eine Stichprobenanalyse des Onlinemarktes im Bereich des Tourismus angefertigt. Die Analyse erhebt keinen Anspruch auf Repräsentativität. In Kombination mit bekannten Marktdaten und anderen Rahmenbedingungen ergeben sich jedoch eine Reihe von interessanten Aussagen, die für Städte und Gemeinden mit touristischem Schwerpunkt durchaus von Interesse sein können:

Rund 49 Millionen Deutsche haben in 2009 eine Reise von mehr als vier Tagen Dauer durchgeführt. Das bedeutet eine Reiseintensität von knapp 76 %. Weitere 11,7 Millionen Deutsche unternahmen eine zusätzliche Urlaubsreise. Außerdem wurden über 68 Millionen Kurzreisen durchgeführt.

51 % aller Deutschen haben schon einmal Informationen zum Thema Urlaub und Reise im Internet gesucht und 29 % haben bereits einmal online eine Reise gebucht. Das sind siebenmal mehr, als vor zehn Jahren. Der Umsatz durch die private Buchung touristischer Leistungen hat sich im Jahr 2009 auf knapp 13,2 Milliarden Euro belaufen, die über das Internet abgewickelt wurden. Wird der gesamte Onlineumsatz betrachtet, so steigt dieser Wert auf knapp 18,6 Milliarden Euro. Das macht am Umsatz der gesamten Branche 41 % aus. Das bedeutet eine geringfügige Steigerung des Anteils des Onlineumsatzes an der Gesamtbranche trotz eines leichten Rückgangs der Umsätze der gesamten Tourismusbranche von knapp 48 Milliarden Euro Umsatz auf 45,3 Milliarden Euro.

Den größten Anteil am Umsatz haben mit etwas mehr als 50 % die Onlineumsätze des Transportgewerbes. Der nächstgrößere Bereich ist mit etwas über 23 % der Beherbergungsbereich. Der Aufwand für einen eigenen Onlineauftritt ist beachtlich. 80 % aller Befragten geben an, dass sie den eigenen Onlineauftritt laufend aktualisieren. Immerhin 7,1 % geben jedoch auch an, dass sie ihren Auftritt seltener als nur einmal im Monat aktualisieren. Dabei darf man sich keinen falschen Vorstellungen über die Erreichung der Zielgruppen hingeben. Knapp 62 % der Befragten gaben an, dass sie ihre spezielle Zielgruppe über das Internet erreicht hätten. Andererseits gaben 41,3 % aller befragten Tourismusunternehmen an, dass sie durch das Internet neue Zielgruppen erschließen konnten. Die beiden am häufigsten genannten Gruppen waren „junge Leute“ und „internationale Touristen“.

Für Städte und Gemeinden besonders interessant ist die Auswertung der Antworten von Fremdenverkehrsämtern und anderen öffentlichen Tourismuseinrichtungen. Knapp 29 % der Fremdenverkehrsämter (FVA) gaben als Zielsetzung des Onlineauftritts die Darstellung der Regionen an. Der Hauptservice dieser Antwortenden lag mit 95,6 % darin, die Bestellung von Broschüren anzubieten. Daneben werden von fast allen (knapp 98 %) Nutzern Informationen über Veranstaltungen nachgefragt. Als zweithäufigste Information werden gleichbedeutend Informationen über Sehenswürdigkeiten und lokale Unterkunftsmöglichkeiten von knapp 78 % der Nutzer nachgefragt.

Bei der Frage danach, wie das Internet für die Kundenbindung eingesetzt wird, gaben 65 % der FVA's an, dass sie Newsletter einsetzen. Knapp 58 % versenden tagesaktuelle Informationen. Mit einem deutlichen Abstand wird als dritthäufigstes Element der Einsatz von Gewinnspielen genannt. Daneben wird das Internet als Dienstleistungsplattform genutzt. Insbesondere werden Beherbergungsleistungen vermittelt, was auch zu einem nennenswerten Anteil von Einnahmen durch Vermittlungsprovisionen führt.

Die Studie „Web-Tourismus 2010“ erhebt keinen Anspruch auf Repräsentativität, sondern gibt lediglich die Einschätzungen von 233 Online-Befragungen wieder. Wer an einer detaillierten Analyse interessiert ist, kann die Studie bei der Ulysses Web-Tourismus erwerben. Die Studie besteht aus einem allgemeinen Teil zur Soziodemografie der Onlinenutzer, ihrem Nutzerverhalten und dem Online-Markt sowie einem weiteren Teil unter der Überschrift „Touristische Online-Marktumsätze und speziellen Branchenergebnissen“. Die speziellen Branchenanalysen gelten für Verkehrsämter und andere Tourismusorganisationen auf regionaler Ebene sowie nationalen Tourismusorganisationen,

Reiseveranstaltern, Reisebüros und Onlineportalen, Transportunternehmen und Beherbergungsunternehmen. Alle Module sind einzeln zu unterschiedlichen Preisen erhältlich. Weitere Informationen sind verfügbar unter: www.web-tourismus.de.

Az.: III 470-00

Mitt. StGB NRW September 2010

360

DIHK-Umfrage zur Tourismus-Saison

Der DIHK veranstaltet jährlich eine Umfrage unter 80 Industrie- und Handelskammern, in denen mehr als 5.500 touristische Betriebe aus dem Beherbergungsbereich sowie dem Gastronomiebereich, Reisebüros und Reiseveranstaltern nach ihrer Einschätzung der abgelaufenen Wintersaison und nach ihren Erwartungen der Sommersaison befragt werden. Nach dieser Umfrage beurteilen die Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe die wirtschaftliche Situation des abgelaufenen Winterhalbjahrs besser als im Vorjahr. Auch die Reiseveranstalter konnten eine Belebung des Geschäfts feststellen. Reisebüros und Anbieter im Bereich der Geschäftsreisen mussten jedoch starke Rückläufe hinnehmen.

Die Geschäftserwartungen für den Sommer 2010 sind durchweg optimistischer als im Vorjahr. Auch die Reisebüros erwarten eine deutliche Verbesserung der Geschäftslage. Die positiven Geschäftserwartungen schlagen sich in einer gesteigerten Investitionsbereitschaft nieder. Vor allem Modernisierungen und Ersatzbeschaffungen stehen an. Die Preise werden voraussichtlich relativ stabil sein bzw. nur leicht steigen.

Mit zusätzlicher Beschäftigung wird jedoch nicht gerechnet. Problematisch sind die Erwartungen hinsichtlich der Ausbildung von Nachwuchspersonal. Im letzten Jahr konnten rund 43 % der ausbildenden Unternehmen im Gastgewerbe nicht alle Ausbildungsplätze besetzen. Zurzeit sind Weiterbildungsmaßnahmen vorhandener Mitarbeiter noch geeignet, einen drohenden Fachkräftemangel abzuwenden. Potenzial hierfür besteht, weil nur in jedem zweiten gastronomischen Betrieb ein Weiterbildungsbudget vorhanden ist. Auch im Beherbergungssektor sind rund ein Drittel der Betriebe ohne Weiterbildungsbudget.

Die detaillierten Ergebnisse des DIHK-Tourismusreport Sommer 2010 sind unter der Adresse www.dihk.de unter der Rubrik Branchen/Tourismus herunterzuladen.

Az.: III 470-00

Mitt. StGB NRW September 2010

361

European Enterprise Award

Bereits zum vierten Mal wurde der von der Europäischen Kommission ins Leben gerufene European Enterprise Award vergeben, mit dem Ideen und Projekte ausgezeichnet werden, die der Unternehmensförderung und der Förderung des Unternehmertums auf regionaler Ebene dienen. Bei allen bisherigen Wettbewerben haben deutsche Projekte höchste Auszeichnungen erhalten. Nun liegt eine Dokumentation der Wettbewerbsbeiträge vor, die in der nationalen Wettbewerbsphase ausgezeichnet wurden. Die Dokumentation wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, vom

Institut für Mittelstandsforschung in Bonn, welches den Wettbewerb auf nationaler Ebene organisiert, erarbeitet. Die Dokumentation eignet sich nicht nur als Best-practice-Sammlung, sondern sie beschreibt auch die Wettbewerbskategorien und bietet eine Darstellung des Wettbewerbsablaufes sowie eine Auswertung der eingereichten Projekte.

Die Dokumentation des vierten European Enterprise Award 2009/2010 kann als sogenanntes Workingpaper des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn unter der folgenden Adresse heruntergeladen werden: www.ifm-bonn.org/assets/documents/Working-Paper-03-10.pdf.

Die Europäische Kommission hat im Übrigen die fünfte Wettbewerbsrunde zur Auszeichnung hervorragender Leistungen öffentlicher Institutionen und öffentlich-privater Partnerschaften zur Förderung innovativer und erfolgreicher Maßnahmen des Unternehmertums auf lokaler und regionaler Ebene eröffnet. Bis zum 01. Oktober 2010 können Bewerbungen für die nationale Wettbewerbsrunde an das Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn, z. H. Herrn Dipl.-Vw. Michael Holz, Maximilianstr. 20, 53111 Bonn, gesandt werden. Teilnahmeberechtigt sind lokale, regionale und nationale Behörden und Institutionen, die mit neuartigen Maßnahmen nachweisbar zur Entwicklung des unternehmerischen Umfeldes oder zur Stärkung unternehmerischer Initiative oder zu Verhaltensänderungen bei Unternehmen und Verwaltungen beigetragen haben. Der Projektstart muss vor dem 01. Januar 2009 gelegen haben.

Die Anmeldeunterlagen können aus dem Internetangebot des IfM oder des Deutschen Städte- und Gemeindebundes unter der Rubrik Kommunalreport (www.dstgb.de/homepage/kommunalreport/index.html) herunter geladen werden. Das Anmeldeformular enthält weitere Informationen zum Wettbewerb.

Az. : III 450-30

Mitt. StGB NRW September 2010

362

Begleitetes Fahren mit 17

Das Bundeskabinett hat Anfang August 2010 dem Vorschlag des Bundesverkehrsministeriums zugestimmt, das Straßenverkehrsgesetz zu ändern. Damit kann das begleitete Fahren ab 17 bundesweit Dauerrecht werden. Seit 2004 wurde das Modell in den Bundesländern getestet.

Eine von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BaSt) erstellte Studie über den Modellversuch belegt, dass sich in der Anfangsphase des selbständigen Fahrens die Unfall- und Deliktzahlen im zweistelligen Bereich vermindert haben: 22 Prozent weniger Unfälle, 20 Prozent weniger Verkehrsverstöße. Wenn der junge Fahrer die Auflage missachtet und ohne die benannte Begleitperson fährt, wird die Fahrerlaubnis widerrufen. Dazu kommt ein Bußgeld, eine verlängerte Probezeit und die Auflage, vor dem Neuerwerb des Führerscheins ein Aufbauseminar zu machen.

Die neue Regelung soll ab dem 1. Januar 2011 in Kraft treten. Die 17jährigen dürfen dann bis zum 18. Lebensjahr mit einer namentlich benannten Begleitperson fahren. Dieser Begleiter muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen: er muss mindestens dreißig Jahre alt sein, seit fünf Jahren den Führerschein

besitzen und darf nicht mehr als drei Punkte im Verkehrszentralregister haben.

Az. : III 151-10

Mitt. StGB NRW September 2010

363

EU-Leitlinien zur Verkehrssicherheitsarbeit

Die EU-Kommission hat mit einer Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen unter dem Titel „Ein europäischer Raum der Straßenverkehrssicherheit: Leitlinien für die Politik im Bereich der Straßenverkehrssicherheit 2011 – 2020“ ein Nachfolgeprogramm für das dritte europäische Aktionsprogramm für Straßenverkehrssicherheit vorgelegt. Das europäische Aktionsprogramm für Straßenverkehrssicherheit 2001 – 2010 hatte das politische Ziel, die Zahl der Verkehrstoten um 50 % zu reduzieren. Erreicht wurde immerhin eine Reduzierung um ca. 36 % im EU-Durchschnitt. In Deutschland ging die Zahl der Verkehrstoten sogar um 40 % zurück.

Die neuen Leitlinien der EU streben erneut eine Halbierung der Verkehrstoten an. Darüber stehen sog. Strategische Ziele, die erreicht werden sollen. Es handelt sich dabei um

- Verkehrserziehung und Fahrausbildung / Fahrtraining der Straßenverkehrsteilnehmer verbessern

Die Kommission will eine gemeinsame Strategie für Straßenverkehrssicherheit in den Bereichen der Verkehrserziehung und Fahrausbildung erarbeiten, die auch gemeinsame Mindestanforderungen für Fahrlehrer umfasst. Die Strategie soll mit den Mitgliedstaaten entwickelt werden, sofern diese dies wollen.

- Straßenverkehrsvorschriften verstärkt durchsetzen

Im Rahmen der Zielerreichung für dieses Ziel sollen Informationen über Verkehrsverstöße international ausgetauscht werden. Des Weiteren soll eine gemeinsame Strategie über die Einführung verschiedener fahrzeugtechnischer Maßnahmen erarbeitet werden. Hierbei können Geschwindigkeitsbegrenzer in Nutzfahrzeugen ebenso zum Einsatz kommen wie Fahrzeugsperren bei Alkoholisierung der Fahrer. Daneben schlägt die Kommission nationale Umsetzungspläne für die Durchsetzung von Straßenverkehrsvorschriften vor.

- Sicherere Straßenverkehrsinfrastruktur

Die Kommission will EU-Mittel für den Bau „sicherer“ Straßenverkehrsinfrastruktur bereitstellen. „Sicher“ sind Infrastrukturen, die die Richtlinien für die Sicherheit im Straßenverkehr und die Sicherheit von Tunneln beachten. Darüber hinaus will die EU den Informationsaustausch über Grundsätze des Infrastrukturmanagements verbessern.

- Sicherere Fahrzeuge

Die Forschung und technische Entwicklung im Bereich der passiven Sicherheit von Fahrzeugen hat sich vorrangig auf konventionelle Pkw bezogen. Zukünftig will die EU-Kommission die Fahrzeugsicherheit von Motorrädern und von Elektrofahrzeugen fördern. Darüber hinaus will die Vorschläge für eine Harmonisierung und Verschärfung der technischen Überwachung

vorlegen. Dies gilt auch für die sog. technischen Unterwegskontrollen.

- Nutzung moderner Technologien für mehr Sicherheit im Straßenverkehr

In diesem Bereich will die Kommission einen Aktionsplan für die breitere Einführung von Fahrerassistenzsystemen einerseits und einem elektronischen Notfallbenachrichtigungssystem (eCall-System) andererseits vorlegen.

- Notfalldienste und Dienste für die Betreuung von Verletzten verbessern

Hier will die Kommission den Informationsaustausch zwischen den Experten der Mitgliedstaaten fördern, um zu einem gemeinsamen Verständnis der Definition von Unfallopfern und Konzepten für Hilfeinsätze zu kommen. Ein weiterer Schwerpunkt im Bereich dieser Zielsetzung ist die Verbesserung von Prävention. Dies soll in eine mit den Mitgliedstaaten zusammen entwickelte „globale“ Strategie für Maßnahmen im Bereich der Straßenverkehrsunfälle mit Verletzten und der ersten Hilfe „münden“.

- Schwächere Verkehrsteilnehmer schützen

Die Anzahl der tödlich verletzten Fußgänger, Radfahrer und Motorradfahrer ist unverhältnismäßig hoch. Auch ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen sind überdurchschnittlich stark gefährdet. Die Kommission wird deshalb vorschlagen, die technischen Normen zum Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer weiterzuentwickeln und die Sicherheit für Radfahrer und andere schwächere Verkehrsteilnehmer z. B. durch die Förderung geeigneter Infrastrukturen zu verbessern.

Bei der Erreichung dieser strategischen Ziele will die EU-Kommission zurückhaltend vorgehen und vorrangig den Daten- und Informationsaustausch fördern. Insbesondere sollen die Leitlinien den zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten - und hier gehen die Leitlinien ausdrücklich auch auf die Zuständigkeiten der lokalen Ebene ein - den Freiraum für ihre konkreten Initiativen belassen. Die Kommission will sich vielmehr bei der Umsetzung der Leitlinien durch die Mitgliedstaaten darauf beschränken, bestehende Initiativen zu unterstützen, erfolgreiche Initiativen zu kommunizieren und im Übrigen die Vereinbarkeit von Maßnahmen mit europäischem Recht prüfen.

Die „Leitlinien für die Verkehrssicherheitsarbeit 2011 – 2020“ liegen als Kommissionsdokument KOM(2010) 389 endgültig vor. Sie sind aus dem Internetangebot des DStGB unter Schwerpunkte, Rubrik Verkehr, herunterzuladen.

Az.: III 640-00 Mitt. StGB NRW September 2010

364 **Neufassung der Fahrerlaubnis-Verordnung**

Die Fahrerlaubnis-Verordnung soll komplett neu erlassen werden. Grund sind Unsicherheiten über die gültige Textfassung wegen möglicher Nichtigkeit einzelner Änderungsverordnungen. Das Debakel um die Nichtigkeit der

Straßenverkehrsordnung, die im Zusammenhang mit der Kritik an der beabsichtigten Verpflichtung, funktionsfähige Verkehrsschilder durch rechtsförmlich korrekte Verkehrsschilder zu ersetzen, entdeckt wurde, soll sich im Bereich der Fahrerlaubnis-Verordnung nicht wiederholen. Die Straßenverkehrsordnung war insgesamt nichtig, weil zumindest bei einer Verkündung einer Änderungsverordnung das Zitiergebot des Art. 80 GG nicht beachtet wurde.

Die Fahrerlaubnis-Verordnung soll in Kürze durch eine Verordnung zur Neufassung der Fahrerlaubnis-Verordnung in ihrem gesamten Wortlaut neu erlassen werden. Lt. Begründung zur Verordnung soll die vorgelegte Ablöseverordnung eine eindeutige Textfassung und damit Rechtssicherheit schaffen. Das BMVBS bezieht sich ausdrücklich auf die Gefahr der Nichtigkeit einzelner Änderungsverordnungen wegen Verstoßes gegen des Zitiergebotes Art. 80 GG und weist darauf hin, dass ein Verstoß gegen dieses Zitiergebot nicht umfassend und rechtssicher aufgeklärt werden konnte. Inhaltliche Änderungen sind mit der Neufassung der Fahrerlaubnis-Verordnung nicht verbunden.

Az.: III 152-00 Mitt. StGB NRW September 2010

365 **Broschüre zum Thema „Parken“**

Der öffentliche Straßenraum wird durch die steigende Fahrzeugdichte zunehmend beansprucht. Neben privaten Pkw werden zunehmend gewerblich genutzte Fahrzeuge, aber auch CarSharing-Fahrzeuge im öffentlichen Straßenraum geparkt bzw. abgestellt. Die Regelung des ruhenden Verkehrs und Bewirtschaftung der Parkflächen entwickeln sich zu entscheidenden Herausforderungen in der kommunalen Verkehrspolitik.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund kooperiert mit der Agentur P3 bei der Erstellung einer Broschüre zum Thema Parken. In der Broschüre sollen neben rechtlichen Instrumentarien für die Bereitstellung von Parkraum baulich technische Strategien, aber auch Überwachungsmodelle ebenso wie innovative kommunale Parkraumkonzepte, vorgestellt werden. Um eine möglichst umfassende Darstellung der kommunalen Situation zu erreichen, sollen möglichst viele konkrete Praxiserfahrungen einfließen.

Der DStGB bittet deshalb,

- Beispiele für vorbildlich umgesetzte Maßnahmen (sowohl hinsichtlich der baulichen Umsetzung, als auch der verkehrsrechtlichen Strategien oder effiziente Überwachungsstrategien) oder

- Informationen über innovative, noch nicht umgesetzte Konzepte von Städten und Gemeinden, ggfs. auch mit aussagekräftigem Fotomaterial, per E-Mail (monika.gesierich@dstgb.de) zu übersenden. Vertiefende Informationen zu Kosten, Anlass, Umsetzungsstrategie etc. sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht erforderlich und würden von der realisierenden Agentur P3 direkt mit den Ansprechpartnern der genannten Maßnahme direkt besprochen.

Az.: III 642-04 Mitt. StGB NRW September 2010

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hält das Bundesprogramm „Bürgerarbeit“ für einen richtigen Ansatz, um Arbeitsplätze für ältere und wenig qualifizierte Erwerbslose zu schaffen. 197 Job-Center aus allen 16 Bundesländern beteiligen sich am Bundesprogramm, durch das 34.000 Langzeitarbeitslose einen Job in der Bürgerarbeit finden sollen. Das Programm ist für 3 Jahre aufgelegt. Insgesamt stehen 1,3 Mrd. Euro zur Verfügung.

Der DStGB begrüßt ausdrücklich, dass seine Forderung nach flächendeckender Ausweitung der Modellversuche aus Sachsen-Anhalt aufgegriffen wurden. Das im Jahr 2006 in Sachsen-Anhalt gestartete Modellprojekt „Bürgerarbeit“ hat an insgesamt 6 Standorten signifikant zur Reduzierung der regionalen Arbeitslosigkeit beigetragen. Durch den ganzheitlichen Ansatz einer konsequenten Aktivierung des gesamten Arbeitslosenbestandes ist es gelungen, die Arbeitslosigkeit an allen Standorten nachhaltig um 50 - 65 % zu reduzieren, ohne den ersten Arbeitsmarkt zu beeinträchtigen. Nach Auffassung des DStGB haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, dass es möglich ist, im gemeinnützigen Bereich eine ausreichende Zahl von Stellen zu akquirieren, um den Arbeitslosen, die derzeit keine Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt haben, eine sinnvolle Tätigkeit zu ermöglichen.

Az.: III 841

Mitt. StGB NRW September 2010

367 Bundesregierung zur künftigen EU-Regionalpolitik

Die Bedingungen für die Regionalförderung ab 2014 durch die EU-Strukturpolitik werden zurzeit diskutiert, da die EU-Kommission voraussichtlich 2011 Vorschläge für eine neue Verordnung für die Regionalförderung ab 2014 vorlegen wird. Die Bedingungen der Regionalförderung werden ab 2014 stark verändert, da die Fortschreibung an den derzeit geltenden Regelungen nicht möglich ist und vor dem Hintergrund gleichzeitig hoher Haushaltsdefizite einerseits und dem erwarteten Beitritt weiterer Staaten zur EU andererseits auch nicht finanzierbar wäre.

Zur Vorbereitung einer Position der Bundesregierung zum zukünftigen Beihilferegime ab 2014 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zusammen mit dem Bundesministerium der Finanzen eine erste Orientierung einer zukünftigen Position vorgelegt. Danach sind folgende Aspekte für eine zukünftige deutsche Position von Bedeutung:

1. Die beihilferechtlichen Vorgaben sind von essentieller Bedeutung für die Regionalförderung. Das zukünftige Beihilferegime muss einen langfristigen, transparenten, ausreichend flexiblen und sehr verlässlichen Rahmen für die Regionalpolitik der Mitgliedstaaten bieten.

2. Die Europäische Strukturpolitik und die EU-Beihilfekontrolle der unternehmensbezogenen Regionalförderung stehen in einem engen inhaltlichen Zusammenhang. Gebiete, die nach europäischen oder nationalen Maßstäben strukturschwach sind und in denen daher EU-Mittel zur Unterstützung der regionalen Entwicklung zum Einsatz kommen, müssen auch sub-

stanzielle Möglichkeiten für eine Investitionsförderung durch die Mitgliedstaaten haben. Dies spricht für einen Gleichlauf der Debatten über die Zukunft der EU-Strukturpolitik ab 2014 und über das zukünftige Beihilferegime.

3. Für die Gebiete, die gegenwärtig den Status eines Höchstfördergebietes nach Art. 107 Abs. 3 lit. a) AEUV haben und für die vom statistischen Effekt betroffenen Regionen sind Übergangsregelungen notwendig, die sich an den bisherigen Übergangsregelungen orientieren und den jeweiligen Bedürfnissen Rechnung tragen.

4. In einer Union mit 27, wirtschaftlich sehr heterogenen Mitgliedstaaten reicht der europäische Vergleich als alleiniger Maßstab für die Bewertung von Strukturschwäche nicht aus. Die Bundesregierung setzt sich daher für den Erhalt substanzieller Möglichkeiten für eine Investitionsförderung außerhalb der Höchstfördergebiete in Regionen ein, die im nationalen Vergleich als strukturschwach gelten (Gebiete nach Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV). Hierfür ist der Erhalt entsprechender Fördergebiete und nationaler Spielräume erforderlich. Hinsichtlich der Fördersätze ist entscheidend, dass die Förderintensitäten von derzeit maximal 15 % nicht weiter abgesenkt werden, um weiter echte Investitionsanreize bieten zu können und Mitnahmeeffekte zu vermeiden.

5. Die Gestaltung der zulässigen Förderhöchstintensitäten nach dem Grad der Strukturschwäche der jeweiligen Region ist ein wichtiges Element der Regionalförderung bzw. des beihilfekontrollpolitischen Rahmens innerhalb der Union. Die Förderintensitäten müssen den Ausgleich der strukturpolitischen Nachteile einer Region erlauben, dabei aber auch die Situation anderer strukturschwacher Gebiete angemessen berücksichtigen. Eine faire und ausgewogene Staffelung der zulässigen Höchstsätze („Fördertreppe“) innerhalb der Union ist anzustreben. Ziel muss es sein, dass unter Berücksichtigung der Förderhöhe ein angemessenes unternehmerisches Risiko bei dem jeweiligen Vorhaben verbleibt.

6. Die bereits erreichten Vereinfachungen der beihilferechtlichen Verfahren werden begrüßt. Die Unterteilung in freigestellte, anzeige- und anmeldepflichtige Vorhaben bzw. Programme hat sich grundsätzlich bewährt. Weitere Verbesserungen sind jedoch wünschenswert, insbesondere bei der Anmeldung von Großvorhaben sowie im Hinblick auf zeitnahe und belastbare Auskünften der EU-Kommission zu Auslegungsfragen im freigestellten Bereich.

Az.: III 450-75

Mitt. StGB NRW September 2010

368 **Pressemitteilung: Mehr Verkehrssicherheit durch weniger Schilder**

Der Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) tritt dafür ein, den „Schilderwald“ in den Kommunen zu lichten und Hinweistafeln auf öffentlichen Straßen auf ein vernünftiges Maß zu beschränken. „Damit können sich Autofahrer besser auf den Straßenverkehr konzentrieren und fahren aufmerksamer“, begründete der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf diese Initiative.

Straßenverkehrsbehörden sollten systematisch überprüfen, welche Schilder ohne Beeinträchtigung von Verkehrssicherheit und Verkehrsablauf entfernt werden können. Die Verkehrspolitiker in den Kommunen könnten die Straßenverkehrsbehörden unterstützen, indem sie in Verkehrsschauen sowie Unfallkommissionen in Kooperation mit der Polizei an der Reduzierung von Verkehrszeichen mitwirken.

An die Straßenplaner geht der Appell, bei der Neu- und Umgestaltung von Straßen- und Verkehrsräumen auf eine Vereinfachung hinzuwirken. Von den Gerichten erhofft sich der StGB NRW, dass diese die hohe Eigenverantwortlichkeit insbesondere der motorisierten Verkehrsteilnehmer in jedem Einzelfall besonders gewichten.

Wegen formaler Mängel befindet sich die zum September 2009 novellierte Straßenverkehrsordnung (StVO) derzeit wieder im Gesetzgebungsverfahren. „Dies kann dazu genutzt werden, mehr Arten von Markierungen auf den Straßen zuzulassen“, machte Schneider deutlich. Wie in anderen Staaten könnte beispielsweise durch einen gelben Anstrich der Bordsteine ein Parkverbot gekennzeichnet werden. Damit könnte eine Vielzahl von Schildern, die bisher den ruhenden Verkehr regeln, entfallen.

Der StGB NRW hat eine Konzeption zum systematischen und verkehrssicheren Abbau von Schildern erarbeitet, die unter folgenden Stichworten zusammengefasst werden kann:

- Verkehrsregelungskonzepte erstellen und konsequent umsetzen
- Mehr und weiträumigere Zonenregelungen
- Keine Wiedergabe von Gesetzestexten auf Verkehrsschildern
- Keine Dopplung und Erläuterung von Verkehrszeichen
- Überprüfung der Verkehrszeichen nach dem Grundsatz „weniger ist mehr“
- Gefahrzeichen konsequent reduzieren
- Aktionismus vermeiden
- Verzicht auf Schilder, welche die StVO nicht vorsieht

Erste Priorität - so Schneider - müsse bei allen Überlegungen die Verkehrssicherheit insbesondere der Schwächeren im Straßenverkehr sein. Jeder Verkehrsteilnehmer sei durch die StVO zur ständigen Vorsicht und gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Schilderabbau dürfe nicht zu einer Betonung des „Rechts des motorisierten Stärkeren“ führen.

Az.: III Mitt. StGB NRW September 2010

369 Broschüre zu Verkehrssicherheit beim Motorrad fahren

Motorrad fahren erfreut sich weiterhin wachsender Beliebtheit. Seit 1990 ist der Motorrad-Bestand in Deutschland um 175% auf rund vier Millionen Maschinen gestiegen. Allerdings

sind die Unfallzahlen auch erschreckend hoch. Die Wahrscheinlichkeit, mit dem Motorrad zu verunglücken, ist 14-mal höher als mit einem PKW.

In vielen Fällen könnten tödliche Motorradunfälle durch einfache verkehrstechnische Maßnahmen verhindert werden. Dazu zählen die Verbesserung der Fahrbahndecke, die Anbringung von Rüttelstreifen vor gefährlichen Kurven, der Einsatz von flexiblen Pollern oder die Installation eines Unterfahrschutzes an Leitplanken.

Gemeinsam mit dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat hat der ADAC eine Broschüre zur Verkehrssicherheit von Motorradfahrern erarbeitet. Die neu erschienene Broschüre stellt die verschiedenen Maßnahmen vor und kann als Arbeitsgrundlage und Ratgeber für Fachleute aus Politik und Verwaltung dienen. Es wird deutlich, dass auch in Zeiten knapper Kassen die Verkehrssicherheit von Motorradfahrern erhöht werden kann, da bereits mit günstigeren Maßnahmen große Erfolge erzielt werden können. Die Broschüre kann gegen eine Schutzgebühr von 7,50 € direkt beim ADAC, Am Westpark 8, 81373 München, Fax: 089/76764567, verkehr.team@adac.de, Bestellnummer: 2831842, bezogen werden.

Az.: III 441-51 Mitt. StGB NRW September 2010

370 Bundesweite Initiative „Gründerwoche“ gestartet

Das BMWi hat sich in diesem Jahr erstmals an der globalen Initiative „Unternehmenswoche“ beteiligt. Es hat in Deutschland die Initiative „Gründerwoche“ ins Leben gerufen, die die Informationen interessierter Partner zum Thema Gründungen und insbesondere zu Informationsveranstaltungen und anderen Events zum Thema Gründung sammelt und aufbereitet. Hierfür hat das BMWi nun eine Internetseite unter der Adresse www.gruenderwoche.de freigeschaltet. Anbieter können Informationen einstellen, damit diese bundesweit bekannt werden. Nutzer können dort nach Informationen recherchieren. Das Angebot wird in den kommenden Wochen und Monaten kontinuierlich ausgebaut. Im Weiteren ist vorgesehen, einen regelmäßigen Newsletter anzubieten.

Das BMWi hat darüber hinaus über die Gründerwoche Deutschland vom 15. – 21. November 2010 durch einen Flyer informiert. Der Flyer richtet sich insbesondere an Förderer und Multiplikatoren der Aktionswoche. Der Flyer kann als PDF-Version oder auch als Papierausgabe per E-Mail bei holger.maus@bmwi.bund.de angefordert werden.

Az.: III 450-30 Mitt. StGB NRW September 2010

Bauen und Vergabe

371 Fernlehrgang zum Erschließungs- und Straßenbaubeitrag

Der Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V. (vhw) bietet einen staatlich zugelassenen Fernlehrgang mit

vhw-Diplom zum Erschließungs- und Straßenausbau-beitragsrecht an. In der Alltagspraxis der Verwaltung fallen täglich Entscheidungen an, die hinreichende Rechtskenntnisse voraussetzen. Vom Ausbau beitragsfähiger Anlagen bis zur Einziehung von Beiträgen gibt es eine Vielzahl von Fallstricken. Der vhw-Fernlehrgang Erschließungs- und Straßenbaubeitragsrecht vermittelt das erforderliche, aktualisierte Grundwissen auch für Nichtjuristen leicht und verständlich.

Der Lehrgang richtet sich an Sachbearbeiter/innen und Mitarbeiter/innen der Bauverwaltungs-, Tiefbau-, Beitrags-, Rechts- und Rechnungsprüfungsämter, der Kämmerereien, der Kommunalaufsicht sowie der Liegenschaftsverwaltungen bei Wohnungs- und Industrieunternehmen. Die Teilnehmer/innen des Fernlehrganges können jederzeit einsteigen und sich neben ihrer täglichen Arbeit optimal weiterbilden. Sie werden von Herrn Prof. Dr. Hans-Joachim DrieHaus betreut, welcher bis 2005 Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht war und Herausgeber und Verfasser mehrerer Kommentare, insbesondere des einzigen länderübergreifenden Kommentars zum Kommunalabgabenrecht sowie eines grundlegenden Lehrbuchs zum Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht ist. Nach Bearbeitung aller Einsendearbeiten und einem insgesamt erfolgreichen Abschluss des Lehrganges erhält der Teilnehmer als Anschlusszertifikat das vhw-Diplom.

Organisation/Ablauf

Der Fernlehrgang umfasst 14 Lektionen und beginnt immer zum Monatsanfang. Pro Monat erhält der Teilnehmer jeweils ein Lehrheft mit mindestens vier Selbstkontroll- und einer Fremdkontrollaufgabe (Einsendeaufgabe).

Die Lektionen im Einzelnen:

- Einführung, gesetzliche Grundlagen, Anwendungsbereich der erschließungs- und straßenbaubeitragsrechtlichen Vorschriften
- Aufbau des Erschließungs- und Straßenbaubeitragsrechts, Begriff des Vorteils und Beitragserhebungspflicht
- Erschließungs- und Straßenbaubeitragsatzung (ohne Verteilungsregelung)
- Beitragsfähige Anlagen (Einrichtungen)
- Beitragsfähige Maßnahmen
- Umfang und Ermittlung des Erschließungsaufwands / Ausbaufaufwandes
- Beitragsfähiger und umlagefähiger Aufwand
- Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- Satzungsmäßige Verteilungsregelung
- Gegenstand und Entstehen der sachlichen Beitragspflichten
- Entstehen der persönlichen Beitragspflicht und Fälligkeit des Beitrags
- Vorausleistungen, Kostenspaltung und Ablösung
- Billigkeitsregelung und öffentliche Last
- Festsetzungs- bis Insolvenzverfahren
- Gebühren / Zahlungskonditionen

Die Lehrgangsgebühren betragen insgesamt (für alle 14 Lektionen) 1.250,00 € für vhw-Mitglieder bzw. deren Mit-

arbeiter/innen und 1.650,00 € für Nichtmitglieder. Dieser Betrag ist in fünf Raten zu zahlen, und zwar in vier gleichen Raten zu je 270,00 € für vhw-Mitglieder und 370,00 € für Nichtmitglieder sowie einer Schlussrate für vhw-Mitglieder und Nichtmitglieder von 170,00 €. Die Zahlung erfolgt vierteljährlich.

Ansprechpartner für inhaltliche Fragen

Pädagogischer Leiter/Leiter Fernlehrgang
Prof. Dr. Hans-Joachim DrieHaus
Telefon: 030/390473-630
Fax: 030/390473-690
E-Mail-Adresse: hjdrieHaus@vhw.de

Ansprechpartnerin für organisatorische Fragen

Ulrike Vollbrecht
vhw-Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V.
Bundesgeschäftsstelle/Ausbildung
Fritschestraße 27/28
10585 Berlin
Telefon: 030/390473-630
Fax: 030/390473-690
E-Mail-Adresse: uvollbrecht@vhw.de

Weitere Informationen unter:
<http://www.vhw-Ausbildung.de>

Az.: II/1 643-00 be-ko Mitt. StGB NRW September 2010

372 OVG NRW zum Halbteilungsgrundsatz im Erschließungsleistungsrecht

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 28.05.2010 (15 A 3231/07; abrufbar unter www.nrwe.de) Fragen zum Anwendungsbereich des Halbteilungsgrundsatzes sowie zum Aspekt der Unerlässlichkeit des Ausbaufumfangs beantwortet. Danach kann festgehalten werden:

1. Bei einer einseitig anbaubaren Straße ist Bezugspunkt für die vor Anwendung des sog. Halbteilungsgrundsatzes zu prüfende Frage, ob sich die Gemeinde auf das für die Erschließung der anbaubaren Straßenseite Unerlässliche beschränkt hat, entweder der tatsächliche Ausbau der Straße oder die Umlegung der Kosten durch die Gemeinde.
2. Die Gemeinde kann die Umlegung der Kosten auf die Kosten für diejenigen Teileinrichtungen beschränken, die sie zur Erschließung der anbaubaren Straßenseite für unerlässlich hält. Alternativ kann sie unabhängig von einer Zuordnung zu einzelnen Teileinrichtungen die Umlage der Kosten auf dieses Maß beschränken.
3. Für die Bestimmung der durch den Begriff der Unerlässlichkeit gekennzeichneten Grenzen des Ausbaufumfangs einer einseitig anbaubaren Straße, steht der Gemeinde ein (gewisser) Einschätzungsspielraum zu.
4. Soweit die Unerlässlichkeitsprüfung die Erschließung der anbaubaren Straßenseite in den Blick zu nehmen hat, ist auf den von den beitragspflichtigen Grundstücken aus-

gelösten Verkehr abzustellen. Das Gericht hat der Gemeinde zugestanden, hier auf die RAST 06 (= Richtlinie für die Anlage von Straßen) abzustellen.

Az.: II/1 643-00

Mitt. StGB NRW September 2010

373 **Entwicklungsperspektiven für das Kleingartenwesen**

Am 02. September 2010 findet eine Vortragsveranstaltung zu dem Thema „Entwicklungsperspektiven für das Kleingartenwesen in Nordrhein-Westfalen“ im Grohe Forum der Landesgartenschau in Hemer statt. Die Veranstaltung teilt sich in zwei Themenblöcke. Im ersten wird die Zukunft von Kleingärten im kommunalen Kontext erörtert. Dabei wird der Frage nachgegangen, ob Neuanlagen noch zeitgemäß seien, es werden aber auch Beispiele zur Umgestaltung bestehender Anlagen vorgestellt. Schließlich wird über die Einbindung von Kleingartenanlagen in das städtische Umfeld referiert. Im zweiten Themenblock geht es um die Zukunft von Kleingärten im gesellschaftlichen und sozialen Kontext. Dabei wird der Bezug zwischen Kleingärten und Stadtkultur anhand eines Beispiels in der Stadt Dortmund vorgestellt als auch Kooperationen mit Altenheimen sowie mit Schulen anhand von Beispielfällen vorgestellt. Weitergehende Informationen können auf der Seite des Veranstalters, dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW unter www.umwelt.nrw.de/landwirtschaft/gartenbau/kleingarten/index.php abgerufen werden.

Az.: II/1 611-25

Mitt. StGB NRW September 2010

374 **Austausch von Windenergieanlagen**

Die Repowering-InfoBörse, ein Projekt von der Kommunalen Umwelt-Aktion U.A.N., führt derzeit eine Online-Umfrage zum Thema „Austausch von Windenergieanlagen“ durch.

Die Umfrage, welche mit Unterstützung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und anderer kommunaler Spitzenverbände durchgeführt wird, richtet sich an kommunale Entscheider u. a. auch in Nordrhein-Westfalen. Ihr Ziel ist es, die am Repowering interessierten Kommunen in diesen Ländern zu identifizieren.

Auch der Städte- und Gemeindebund NRW unterstützt dieses Vorhaben und würde sich sehr freuen, wenn sich die nordrhein-westfälischen Kommunen daran beteiligten. Für die Beantwortung der Fragen benötigen Sie circa 5 Minuten. Bis zum 10. September 2010 ist der Fragenbogen unter dem Link <http://www.askallo.com/oryq37iw/survey.html> sowie direkt auf der Projekt-Homepage www.repowering-kommunal.de abrufbar.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Bettina Bönisch
Repowering-InfoBörse

Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N.
Arnswaldtstraße 28
30159 Hannover
Telefon: 0511/ 302 85-71
Telefax: 0511/ 302 85-871
E-Mail: boenisch@uan.de

Az.: II/1 620-50 be-ko

Mitt. StGB NRW September 2010

Umwelt, Abfall und Abwasser

375 **Erlass zu § 61 a Landeswassergesetz NRW**

Das Umweltministerium NRW hat mit Datum vom 10.06.2010 einen Erlass an die nordrhein-westfälischen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und die Ingenieurkammer Bau NRW herausgegeben. In diesem Erlass wird nochmals deutlich herausgestellt, dass nach der zum 31.03.2010 in Kraft getretenen Änderung des § 61 a Abs. 6 LWG NRW gesetzlich klar gestellt worden ist, dass die nordrhein-westfälischen Handwerkskammern, die Industrie- und Handelskammern NRW sowie die Ingenieurkammer Bau NRW umfassend dafür zuständig sind, die Sachkunde von Personen festzustellen, welche die Anforderungen an die Sachkunde zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasserleitungen auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a Abs. 6 LWG NRW (MinBl. NRW. 2009, S. 217) erfüllen.

Das Umweltministerium NRW weist ausdrücklich darauf hin, dass der Gesetzgeber keine örtlichkeits- bzw. mitgliedschaftsbezogenen Zuständigkeit geregelt hat, mit der Folge, dass von einer generellen Zuständigkeit der Kammern auszugehen ist.

Die Zuständigkeit umfasst demnach Feststellungsverpflichtungen für alle Antragsstellungen unabhängig davon, ob es sich um Mitglieder der jeweiligen Kammern oder Personen aus anderen Bundesländern handelt und in welchem Beschäftigungsverhältnis sie stehen.

Die generelle Zuständigkeit der Kammern für die Feststellung der Sachkundigen beinhaltet nach Auffassung des Umweltministerium NRW auch die Feststellungskompetenz dafür, dass die Sachkunde nicht mehr vorliegt und damit auch aberkannt werden kann. Welche Anforderungen zu prüfen sind, ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift, die ihre rechtliche Grundlage ebenfalls in § 61 a Abs. 6 LWG NRW findet.

Damit hat das Umweltministerium NRW mit dem Erlass vom 10.06.2010 klargestellt, dass die nordrhein-westfälischen Handwerkskammern, die Industrie- und Handelskammern und die Ingenieurkammer Bau NRW dafür zuständig sind, bei allen Personen die Sachkunde anzuerkennen, welche die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift für Sachkundige zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW erfüllen.

Az.: II/2 24-30 qu-ko

Mitt. StGB NRW September 2010

Das Oberlandesgericht Koblenz (OLG Koblenz) hat mit Beschluss vom 27.07.2009 (Az.: 1 U 1422/08) entschieden, dass eine abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde die Dimensionierung ihres Kanalnetzes grundsätzlich nicht auf einen Jahrhundertregen bemessen muss. In dem zugrunde liegenden Fall war es zu einer Überflutung eines Kellergeschosses durch Wasser gekommen, das aus der Kanalisation herausgedrückt wurde und auf das anliegende Grundstück geflossen war. Nach dem OLG Koblenz kann eine Gemeinde zwar verpflichtet sein, ihre Entwässerungsanlage über das normalerweise notwendige Maß hinaus zu dimensionieren, wenn es immer zu Schadensfällen kommt. Diese Verpflichtung ist aber nach dem OLG Koblenz an strenge Voraussetzungen gekoppelt. Nur zwei vorangegangene konkrete Starkregeneignisse genügen nicht, um ständig wiederkehrende Schadenssituationen annehmen zu können. Außerdem muss der geschädigte Grundstückseigentümer schlüssig und nachvollziehbar nachweisen, dass sein Grundstück, wie in dem Verfahren behauptet wurde, zwei- bis dreimal im Jahr überflutet wurde. Dennoch bleibt festzuhalten, dass nach Ansicht des OLG Koblenz selbst bei so genannten Katastrophenregen je nach Lage des Einzelfalls eine Haftung gegeben sein kann, wenn das Kanalnetz bei häufig wiederkehrender Überflutungen nicht über das üblicherweise notwendige Maß hinaus dimensioniert worden ist. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu dieser Fragestellung gibt es noch nicht.

Az.: II/2 24-30 qu-ko

Mitt. StGB NRW September 2010

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (Städtetag, Landkreistag und StGB NRW) hat zu dem Entwurf zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung mit Schreiben vom 8.6.2010 gegenüber dem Umweltministerium NRW wie folgt Stellung genommen:

„Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass das Land beabsichtigt, kurzfristig eine formale Anpassung und Ergänzung der maßgeblichen Tarifstellen vorzunehmen. Eine zügige Beschlussfassung liegt im Interesse der Vermeidung von nicht unerheblichen Gebührenausschlägen.

Eine Anpassung der jeweiligen Amtshandlungen und der Gebührenhöhe ist erst im Zusammenhang mit der zukünftigen LWG-Gesamtnovelle geplant. Angesichts der Finanzlage der Städte, Kreise und Gemeinden in NRW ist jedoch auch hier eine baldige Anpassung geboten, zumal es in Verbindung mit der Umsetzung des § 61 a LWG auch darum geht, Defizite des Gesetzgebungsverfahrens zu heilen. Wir möchten deshalb bereits jetzt auf zwei wichtige Punkte hinweisen, die bei der nächsten regulären Änderung der Verwaltungsgebührenordnung unbedingt berücksichtigt werden sollten:

1. Überwachungsgebühr für Kleinkläranlagen

In Ziffer 28.1.5.13 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist bestimmt, dass die Gebühr für die Überwachung von

Abwasserbehandlungsanlagen (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW) 25,00 € pro Überwachungsmaßnahme beträgt. Diese Gebühr ist in dieser Höhe nicht kostendeckend. Die konkrete Überprüfung einer Kleinkläranlage durch eine untere Wasserbehörde verursacht mindestens Kosten von 60 bis 80 € pro Überwachungsmaßnahme. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die Gebühr auf 75 € pro Überwachungsmaßnahme zu erhöhen.

2. Gebühr für die Anerkennung von Sachkundigen nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW

In § 61 a Abs. 6 Satz 3 bis 9 LWG NRW ist seit dem 31.3.2010 gesetzlich bestimmt, dass die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern und die Ingenieurkammer Bau-NRW die Sachkunde bei allen Personen festzustellen haben, welche die Anforderungen an die Sachkunde nach der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a Abs. 6 LWG NRW (MinBl. NRW. 2009, S. 217) erfüllen. Es spielt also keine Rolle, ob eine sachkundige Person Mitglied bei der jeweiligen Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder der Ingenieurkammer-Bau NRW ist, d.h. auch Nichtmitglieder müssen durch diese anerkennenden Stellen bei einem entsprechendem Sachkunde-Nachweis eine Sachkunde-Anerkennung erhalten können.

In Besprechung am 31.5.2010 im Ministerium zu § 61 a LWG NRW haben die vorstehend genannten anerkennenden Stellen deutlich gemacht, dass ihnen durch die Feststellung bzw. Anerkennung der Sachkunde Kosten entstehen. Dieses gilt insbesondere für Nichtmitglieder. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Tarifstelle unter Bezugnahme auf § 61 a LWG NRW aufzunehmen, wonach die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern und die Ingenieurkammer Bau-NRW für die Ankerkennung/Feststellung der Sachkunde eine Gebühr von 75,00 € erheben können. Ob dieser Geldbetrag pro Anerkennungs-Vorgang ausreicht ist mit den zuständigen, anerkennenden Stellen und dem Ministerium zu klären.

Es kann jedenfalls diesseits nur darauf hingewiesen werden, dass zwischenzeitlich auch kommunale Mitarbeiter Sachkundelehrgänge erfolgreich besucht haben. Hintergrund hierfür ist unter anderem, dass diese im Rahmen der gesetzlich den Städten und Gemeinden zugewiesenen Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 61 a Abs. 5 Satz 4 LWG NRW) auch Kenntnisse aus den Sachkunde-Lehrgängen zusätzlich im Rahmen der Unterrichtung und Beratung der Grundstückseigentümer einsetzen möchten und sachkundige Mitarbeiter der Städte und Gemeinden, die privaten Abwasserleitungen von gemeindeeigenen Gebäuden (z.B. Kindergärten, Schulen, Turnhallen) selbst prüfen möchten.

In Anbetracht dessen hat die Feststellung der Sachkunde auch für kommunale Mitarbeiter mit entsprechendem Sackkundenachweis zu erfolgen. Es ist deshalb nicht hinnehmbar, dass unter anderem durch eine Handwerkskammer in NRW die Anerkennung abgelehnt worden ist, weil der kommunale Mitarbeiter kein Mitglied der Handwerkskammer ist.

Insoweit würde die Einfügung einer Gebührentarifstelle den anerkennenden Stellen die Möglichkeit eröffnen, ihre Kosten für den Anerkennungsprozess auch bei Nichtmitgliedern zu decken. Schließlich muss gewährleistet sein, dass jede Person

bei entsprechendem Sachkunde-Nachweis die Feststellung/Anerkennung erhält damit diese auf die Landesliste der sachkundigen Personen zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasserleitungen gelangen kann.“

Az. : 24-30 qu-qu Mitt. StGB NRW September 2010

378 **Änderung der Zuständigkeits-Verordnung Umweltschutz**

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (Städtetag, Landkreistag und StGB NRW) hat zu dem Entwurf zur Änderung der Zuständigkeits-Verordnung Umweltschutz mit Schreiben vom 8.6.2010 wie folgt gegenüber dem Umweltministerium NRW Stellung genommen:

1. Wasserrecht

Es ist geplant, die Zuständigkeitsregelungen zum alten WHG an die rechtlichen Regelungen des neuen WHG anzupassen. Dabei soll es laut vorliegender Verordnungsbegründung keine Änderung der bisherigen Zuständigkeiten geben. Dieses ist u. E. so nicht zutreffend.

Zum alten WHG gab es unter den Ziffern 20.1.12 und 20.1.13 Zuständigkeitsregelungen zum Gewässerausbau bei Talsperren/Rückhaltebecken und bei Deich- und Dammbauten. Dabei lag die Zuständigkeit zu alt 20.1.12 ausschließlich bei den Bezirksregierungen; zu alt 20.1.13 lag die Zuständigkeit bei den Bezirksregierungen bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und den in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschl. ihrer Verbindungsstrecken. Entsprechende Regelungen wurden in den vorliegenden Entwurf nicht übernommen.

Durch die Nichtberücksichtigung dieser alten Regelungen im Entwurf der neuen ZustVU ergeben sich Zuständigkeitsverlagerungen auf die Unteren Wasserbehörden, was entsprechend der Verordnungsbegründung nicht vorgesehen und auch aus systematischen Gründen abzulehnen ist.

Eine andere Betrachtungsweise ergibt sich auch nicht, wenn man annehmen würde, dass in der neuen ZustVU unter der neuen Ziffer 20.1.29 alle alten Regelungen zu 20.1.11 bis 20.1.13 zusammengefasst werden sollen. Dann wäre die Zuständigkeit der Bezirksregierungen auf Gewässer 1. und 2. Ordnung und den mit Ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschl. ihrer Verbindungsstrecken beschränkt (einschl. weiterer im Text genannter Einschränkungen).

Bei Talsperren (alt 20.1.12) ergäben sich u.a. erhebliche Zuständigkeitsverlagerungen an die UWB's durch Zuständigkeiten an Gewässern sonstiger Ordnung; auch bei Deich- und Dammbauten (alt 20.1.13) ergäbe sich nach der neuen Zuständigkeitsregelung eine Aufgabenverlagerung auf die UWB's durch die Einschränkung, dass die Zuständigkeit der Bezirksregierungen nicht bei Gewässern 2. Ordnung gilt, für die nach Maßgabe des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall vorgesehen ist oder für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau.

Wir halten deshalb hier eine Korrektur des Verordnungsentwurfs für dringend erforderlich.

2. Abfallrecht

Durch die Einfügung des Batteriegesetzes wird die Zuständigkeit für dieses Gesetz grundsätzlich mit der einzigen Ausnahme des § 7 Abs. 1 (Genehmigung eines Rücknahmesystems für Geräte Altbatterien- zuständig: LANUV) auf die Unteren Umweltschutzbehörden übertragen.

Das BattG nimmt in § 21 (Vollzug) Bezug auf die Anwendung des § 8 Abs. 2 bis 10 des Geräte- und Produktionssicherheitsgesetzes (GPSG) und § 7 des Energiebetriebene-Produkte-Gesetzes (EPBG). Beide Gesetze sind nicht in der Regelzuständigkeit der Unteren Umweltschutzbehörde und nicht in den Rechtsvorschriften zur ZustVU genannt, sondern gemäß der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) ist das GPSG den Landesbehörden zugeordnet. Die Einhaltung der Vorschriften des EPBG überwachen die Marktaufsichtsbehörden der Länder, die zugelassenen Stellen z.B. Messaufgaben übertragen können.

In einem Fachseminar des BEW im Dezember 2009 wurde seitens des MUNLV auf die Zuständigkeit der Unteren Umweltschutzbehörde auch zu diesen Gesetzen hingewiesen.

Die kommunalen Spitzenverbände halten eine Zuständigkeit der Unteren Umweltschutzbehörden in diesen Bereichen (z.B. Produkteinführung, Warnhinweise, Untersagungen Inverkehrbringung, Produktprüfungen) nicht für zielführend, praktikabel und umsetzbar. Wir bitten daher nachdrücklich eine Regelung zu entwickeln, die die Zuständigkeit nach GPSG und EPBG gem. § 21 BattG eindeutig den Landesbehörden zuweist.

Az. : II/2 24-30 qu-qu Mitt. StGB NRW September 2010

379 **Bundesverwaltungsgericht zum Wäsche waschen**

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 31.03.2010 (Az. 8 C 16.08) entschieden, dass die Trinkwasserverordnung nicht vorschreibt, dass zum Waschen von Wäsche im Haushalt ausschließlich Trinkwasser eingesetzt werden darf. Die Trinkwasserverordnung schreibt nach dem Bundesverwaltungsgericht lediglich vor, dass in jedem Haushalt ein Trinkwasseranschluss zur Verfügung stehen muss. Der Anschlussnehmer kann gleichwohl in eigener Verantwortung neben dem Trinkwasser auch Wasser aus einer Eigenversorgungsanlage, das keine Trinkwasserqualität hat, in seinem Haushalt zum Wäsche waschen verwenden.

Az. : II/2 20-00 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2010

380 **Bundesgerichtshof zur Haftung von Wohnungseigentümern**

Die Geschäftsstelle weist aus gegebenen Anlass nochmals darauf hin, dass bei der Veranlagung von Wohnungseigentümern zur Benutzungsgebühren in dem Gebührenbescheid klar zum Ausdruck kommen muss, dass die Ge-

meinde die Wohnungseigentümer als Teileigentümer des Grundstücks in Anspruch nimmt und nicht als teilrechtsfähige Wohnungseigentümergeinschaft. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 18.06.2009 (Az. VII ZR 196/08, abrufbar unter www.bundesgerichtshof.de) erneut entschieden, dass eine gesamtschuldnerische Haftung der Wohnungseigentümer dann in Betracht kommt, wenn im Landesrecht eine Gesamtschuld der Wohnungseigentümer in ihrer Eigenschaft als Miteigentümer des Grundstücks gesetzlich vorgeschrieben ist. Dieses ist in Nordrhein-Westfalen mit Blick auf § 12 Abs. 1 Nr. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 44 Abgabenordnung der Fall. Sind mehrere Wohnungseigentümer zugleich auch Teil-Grundstückseigentümer, so liegt ein Fall des § 44 Abgabenordnung vor, wonach Gebührenschuldner gesamtschuldnerisch haften, die zusammen zu einer Abgabe zu veranlagen sind. Dadurch ist die gesamtschuldnerische Haftung der Wohnungseigentümer als Miteigentümer eines Grundstücks ausdrücklich gesetzlich angeordnet worden. Aus dem Gebührenbescheid der Gemeinde muss sich allerdings ausdrücklich entnehmen lassen, dass die Wohnungseigentümer als Teil-Grundstückseigentümer gesamtschuldnerisch zu einer Benutzungsgebühr veranlagt werden sollen, denn anderenfalls besteht die Gefahr, dass angenommen wird, dass die teilrechtsfähige Wohnungseigentümergeinschaft als „Verband (= teilrechtsfähiges Rechtssubjekt“ herangezogen worden ist (vgl. BGH, Urteil vom 20.01.2010 – Az. III ZR 329/08, abrufbar unter www.bundesgerichtshof.de).

Mitt. StGB NRW September 2010

381 **Oberverwaltungsgericht NRW zur Abwasserabgabe**

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 17.03.2010 (Az. 9 A 925/09) entschieden, dass die Stellung eines Antrags auf Befreiung von der Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser gemäß § 7 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit § 73 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW nicht an die 3-Monatsfrist des § 75 Satz 1 LWG NRW gebunden ist. § 75 Satz 1 LWG NRW begründet lediglich eine fristgebundene Verpflichtung zur Vorlage einer Abgabeerklärung, also von Daten und Unterlagen, die für eine sachgerechte Festsetzung der Abwasserabgabe erforderlich sind. Im Rückschluss findet diese Frist daher auf die Vorlage von Daten und Unterlagen, die kein Bestandteil der Abgabeerklärung sind, keine Anwendung. Ein Befreiungsantrag ist kein Bestandteil einer Abgabeerklärung. Die festsetzende Behörde kann die Abwasserabgabe vielmehr auch ohne einen solchen Antrag ordnungsgemäß festsetzen. Ein Befreiungsantrag gemäß § 73 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW unterliegt daher nicht der 3-Monatsfrist. Für die Stellung eines Befreiungsantrages gilt nach dem OVG NRW folgendes: Wird kein Befreiungsantrag gestellt, bleibt es bei der unverminderten Abgabepflicht. Wird der Antrag nach der Festsetzung, aber vor dem Eintritt der Festsetzungsverjährung gestellt, ist das Verfahren neu aufzugreifen und die Abgabe – sofern die materiellen Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 LWG NRW vorliegen – auf Null festzusetzen. Erst nach Eintritt der Festsetzungsverjährung kann ein Antrag auf Abgabebefreiung nicht mehr gestellt werden.

Az.: II/2 24-40 qu-ko

Mitt. StGB NRW September 2010

382

Stellungnahme zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Das MUNLV NRW hat den kommunalen Spitzenverbänden in NRW einen Erlass-Entwurf zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Bereich der Abwasserbeseitigung zugeleitet. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (Städtetag, Landkreistag und StGB NRW) hat zu diesem Erlass-Entwurf mit Schreiben vom 24.6.2010 wie folgt Stellung genommen:

1. Keine ganzheitliche Maßnahmen-Umsetzung

Die kommunalen Spitzenverbände halten das vom MUNLV NRW gewählte Verfahren zur behördenverbindlichen Umsetzung von Abwassermaßnahmen weder für inhaltlich sinnvoll noch in der Sache für zielführend. Es ist vielmehr unverhältnismäßig, erzeugt nur zusätzliche bürokratische Maßnahmen ohne wirkliche substantielle Verbesserungen für den Gewässerschutz initiiert zu haben. Darüber hinaus verwundert es, dass den Kommunen auf drei Seiten detaillierte Anforderungen vorgegeben werden, während der Erlass bei den Maßnahmen für Gewerbe und Industrie sowie Straßen NRW mit wenigen Zeilen relativ unverbindlich bleibt. Die Landwirtschaft trifft offensichtlich überhaupt keine Verpflichtungen zur Gewässergüte (Stichwort: Gülle, Antibiotika in der Tiermast), denn sie taucht als Pflichtenträger im Erlass-Entwurf erst gar nicht auf.

Für noch mehr Irritationen hat die Information einer Gemeinde gesorgt, dass einem Gewerbebetrieb die Einleitungserlaubnis für Niederschlagswasser von seinem Gewerbegrundstück in einen Fluss für 19 Jahre, also bis 2029, verlängert werden soll. Eine solche Verfahrenspraxis kann in Anbetracht der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in NRW keine Zustimmung finden und steht im absoluten Gegensatz zu den Ausführungen im Erlass-Entwurf zur Niederschlagswasserbeseitigung. Das Beispiel zeigt, dass am gleichen Gewässer unterschiedliche Maßstäbe an die Einleiter gesetzt werden. Ein ganzheitlicher Ansatz zur Verbesserung der Gewässergüte ist darin nicht zu erkennen.

Der Erlass-Entwurf trägt auch nicht den Zusagen des MUNLV NRW Rechnung, die in zahlreichen Veranstaltungen mit den Kommunen (zuletzt am 21.1.2010 in Münster und am 29.1.2010 in Düsseldorf) gemacht worden sind. Dort ist durch das MUNLV NRW zugesagt worden, dass die Städte und Gemeinden zunächst nur die Maßnahmen umsetzen müssen, die in den Abwasserbeseitigungskonzepten bereits niedergelegt sind. Welche Maßnahmen darüber hinaus denkbar sind, soll im Rahmen der Erstellung der Umsetzungs-Fahrpläne für das Maßnahmenprogramm und den Bewirtschaftungsplan in einem auf Konsens angelegten Prozess erarbeitet werden. Diese Umsetzungs-fahrpläne sollen bis Ende 2012 fertig gestellt sein.

Vor diesem Hintergrund erwarten die Kommunen, dass das Land dieselben Verfahrensweisen, die es bei Abwassermaßnahmen von Gewerbe und Industrie formuliert, auch auf die kommunalen Aktivitäten überträgt. Auch für die Kommunen genügt es, wenn regelmäßig eine Zusammenstellung der konzeptionellen Maßnahmen vorgenommen wird und diese bei den Fortschreibungen der Abwasserbeseitigungskonzepte überprüft werden.

Da das Land im Erlass-Entwurf für die Städte und Gemeinden hier nicht nur detaillierte Vorgaben macht, sondern auch Fris-

ten aus dem Bereich der EU-Wasserrahmenrichtlinie bei der Fortschreibung von Abwassermaßnahmen aufnimmt, drängt sich der Eindruck auf, dass hier zu Lasten der Kommunen und deren Gebührenzahler die Spielräume der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Zeiträume bis 2027 sind möglich) erst gar nicht in Erwägung gezogen werden sollen. In dem ganzen Erlass-Entwurf finden sich keinerlei Hinweise, ob derartige Fristen auch für Gewerbe und Industrie oder Straßen NRW gelten sollen.

2. Mikroschadstoffe

Im Gegensatz zum Erlass-Entwurf (Stand Mai 2010) ist das Thema Mikroschadstoffe (wie z. B. PFT) im Erlass-Entwurf vom Juni 2010 nicht mehr enthalten. Dies begrüßen wir ausdrücklich, da das Thema „Spurenstoffe“ noch einer tiefer gehenden Diskussion bedarf.

3. Niederschlagswasserbeseitigung

In dem Erlass-Entwurf wird durchgängig von einem Niederschlagswasserbeseitigungskonzept ausgegangen. Ein solches gibt es nach dem § 53 Abs. 1 b LWG NRW nicht.

Nach § 53 Abs. 1 b LWG NRW soll vielmehr das Abwasserbeseitigungskonzept auch Aussagen darüber enthalten, wie zukünftig in den Entwässerungsgebieten das Niederschlagswasser unter Beachtung des § 51 a LWG NRW und der städtebaulichen Entwicklung beseitigt werden kann. Dabei sind die Auswirkungen auf die bestehende Entwässerungssituation sowie die Auswirkungen auf das Grundwasser und die oberirdischen Gewässer darzustellen. Der Erlass-Entwurf überdehnt damit den Gesetzes-Wortlaut.

Es ist als völlig ausreichend anzusehen, wenn die Städte und Gemeinden im Rahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes darstellen, wie das Niederschlagswasser beseitigt wird (Mischwasserkanäle, Regenwasserkanäle), wie viele Einleitungsstellen in Gewässer es bei den Regenwasserkanälen gibt und welche Rückhalte- oder Vorbehandlungsanlagen an welchen Einleitungsstellen betrieben werden oder gegebenenfalls an bestimmten Einleitungsstellen noch erforderlich sein könnten.

Die kommunalen Spitzenverbände sehen mit Sorge, dass die im Wege von freiwilligen Vereinbarungen und konsensorientierten Lösungen entwickelten Formen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie gefährdet werden können. Dieses gilt insbesondere, wenn Zusagen des MUNLV NRW gegenüber den Kommunen nicht eingehalten werden. Auch ein Musterumsetzungsfahrplan, der für Mitte des Jahres angekündigt war, liegt noch nicht vor.

Es verdichtet sich darüber hinaus nach der Lektüre des Erlass-Entwurfes unser Eindruck, dass das Land bei Umsetzung nicht alle Verursacher gleichbehandelt, sondern gerade die Kommunen mit überbordenden bürokratischen Vorschriften überzieht. Solche Vorgehensweisen erhöhen weder die Akzeptanz noch die Kooperationsbereitschaft. Auch ist nicht zu erkennen, dass dadurch tatsächlich eine deutlich schnellere nachhaltige Verbesserung der Gewässersituation eintritt.

Vor diesem Hintergrund halten wir erneut ein Gespräch darüber für erforderlich, welche Maßnahmen unter Beteiligung der Kommunen wie umgesetzt werden sollen.

Insoweit stehen die kommunalen Spitzenverbände auch bereit, den Kommunalaufsichtsbehörden gemeinsam mit dem MUNLV NRW in geeigneter Weise zu verdeutlichen, dass die Umsetzung von ABK-Maßnahmen eine pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit ist und diese Maßnahmen vollständig über die Abwassergebühren refinanziert werden. Angespannte kommunale Haushaltslagen können deshalb kein Grund dafür sein, die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht durch die Städte und Gemeinden zu behindern.

Unabhängig davon findet das vom MUNLV NRW gewählte Verfahren, eine Arbeitshilfe „Niederschlagswasserbeseitigungskonzept“ unter Beteiligung des LANUV und der Bezirksregierungen zu erarbeiten, nach wie vor keine Zustimmung, weil das Land Nordrhein-Westfalen offensichtlich nicht beabsichtigt, beim Standardabbau mit gutem Beispiel voranzugehen. Immerhin gibt es bereits einen ABK-Erlass.

Az.: II/2 24-30 qu/qu

Mitt. StGB NRW September 2010

383

Sichere Abwasserentsorgung für 32 Cent pro Tag

Die jährlichen Ausgaben der Bürgerinnen und Bürger für die Ableitung und Behandlung von Abwasser sind seit Jahren stabil. Dieses zeigen die am 29.6.2010 in Berlin veröffentlichten Ergebnisse einer breit angelegten Umfrage zu den Wirtschaftsdaten der Abwasserbeseitigung, die die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund durchgeführt hat. Danach zahlen die Deutschen pro Jahr knapp 116 Euro pro Person, das entspricht 32 Cent täglich, für die Entsorgung ihres Abwassers. Verschiedene Rahmenbedingungen führen jedoch dazu, dass sich die Kosten für den Bürger regional stark unterscheiden. Die Untersuchung ergab auch, dass die Erneuerungsinvestitionen – 4,6 Milliarden Euro im Jahr 2009 – in etwa dem Werteverzehr der Abwasseranlagen entsprechen. Das bedeutet, dass die Abwasserbetriebe, in Deutschland ganz überwiegend die öffentliche Hand, ihre Anlagen für die Zukunft in einem guten Zustand hält.

Das erhebliche Investitionsvolumen der überwiegend von öffentlichen Unternehmen geprägten Abwasserbranche von rund 4,6 Milliarden Euro im Jahr 2009 kommt zu einem Großteil dem Mittelstand, insbesondere der mittelständischen Bauwirtschaft zugute. Bezieht man Reparaturen und ähnliche Leistungen in die Betrachtung ein, fällt die Summe deutlich höher aus. Etwa 60 Prozent aller Leistungen für die Abwasserbeseitigung werden – gemessen an den Gesamtausgaben – von privatwirtschaftlichen Unternehmen erbracht. Die spezifischen Investitionen der Unternehmen im Jahr 2009 liegen im Mittel bei etwa 56 € pro Einwohner und Jahr. Der Vergleich mit den spezifischen Abschreibungen pro Kopf und Jahr von rund 55 € belegt die nachhaltige Aufgabenerfüllung.

Die Vorhaltekosten bzw. die Fixkosten (abwassermengenunabhängigen Kosten) in der Abwasserbeseitigung (wie z.B. die Vorhaltung eines leistungsfähigen Kanalnetzes und einer Kläranlage) sind mit 75 bis 85 Prozent sehr hoch. Die hohen Vorhaltekosten sind auch ursächlich dafür, dass Gebührensätze steigen, wenn viele Leute Wasser sparen. So wird die

Schmutzwassergebühr nach dem Frischwasserverbrauch (Frischwasser = Abwasser – sog. Frischwassermaßstab) berechnet. Die Gesamtkosten der Schmutzwasserbeseitigung mathematisch geteilt durch alle verbrauchten Kubikmeter Frischwasser im Kalkulationszeitraum ergibt dann den Gebührensatz pro m³ Schmutzwasser. Sinken also die Wasserbräuche, so bleiben die Gesamtkosten wegen der hohen Vorhaltekosten relativ gesehen gleich, so dass der Gebührensatz steigt, weil weniger m³ unter dem Bruchstich stehen.

Auffällig ist, dass sich die finanziellen Belastungen der Bürger regional sehr stark unterscheiden. Ursächlich hierfür sind Strukturunterschiede, der schwankende Wasserverbrauch und Unterschiede in der örtlichen Geländetopografie. Auch Unterschiede bei der zeitlichen Investitionstätigkeit, deren Finanzierung und bei Zuschüssen sowie abweichende Kalkulationsgrundlagen wirken sich aus.

Die Repräsentanz der von der DWA regelmäßig durchgeführten Umfrage ist hoch. An der im Jahr 2009 durchgeführten Datenerhebung haben sich überwiegend mittlere und größere Abwasserunternehmen mit insgesamt gut 40 Millionen in den Entsorgungsgebieten gemeldeten Einwohnern beteiligt.

Az. : II/2 24-30 qu-qu Mitt. StGB NRW September 2010

384 KfW-Kredite für Dichtheitsprüfung und Sanierung

Die KfW-Bankengruppe hat mit Schreiben vom 16.06.2010 mitgeteilt, dass sie Kredit-Programme zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasserleitungen (§ 61 a LWG NRW) und zur Sanierung von privaten Abwasserleitungen aufgelegt hat. Die KfW-Bankengruppe hat hierzu Folgendes mitgeteilt: Bei der Prüfung von privaten Abwasserleitungen auf Dichtheit können Prüfkosten von bis zu 500 EUR entstehen. Sofern dabei Mängel an den Abwasserleitungen festgestellt werden, muss der Eigentümer eine Sanierung veranlassen. Die Sanierungskosten sind, abhängig vom Zustand des Abwasserkanals, dem gewählten Sanierungsverfahren und den örtlichen Randbedingungen sehr unterschiedlich. Je nach Sanierungsverfahren können Sanierungskosten zwischen 250 Euro und 500 Euro pro laufenden Meter anfallen.

1. Finanzierungsmöglichkeiten für Kommunen und kommunale Unternehmen:

Investitionen in Abwasserleitungen, die einer mittel- und langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen, können von

Kommunen, deren rechtlich nicht selbständigen (Eigenbetrieben sowie den Gemeindeverbänden aus den KfW-Programmen „Investitionskredit Kommune“ (Nr. 208) und „Kommalkredit - Investitionsoffensive Infrastruktur“ (Nr. 207) finanziert werden. Das Sonderprogramm 207 fördert weitgehend alle Investitionen in die kommunale Infrastruktur in strukturschwachen Regionen (GA-Gebiete) bzw. in Kommunen, die sich in einer angespannten Haushaltslage befinden. Die Konditionen sind mit einer Verzinsung von z. Zt. 0 % p.a. nom. in den ersten 2 Jahren und 0,75 % p.a. nom. in den Jahren 3 bis 5 sehr attraktiv. Die Zinsbindung beträgt 5 Jahre. Diese Sonderkonditionen sind bis Ende 2090 befristet. Auch das Programm 208 bietet mit 2,61 % p.a. nom. bei 10 jähriger Zinsbindung (Stand: 09.06.2010) langfristig günstige Zinskonditionen.

Für privatrechtliche kommunale Unternehmen, die Investitionen in Abwasserleitungen durchführen, stehen Finanzierungsmittel der KfW in den Programmen „Kommunal Investieren“ (Nr. 148) und „Kommunal Investieren - Investitionsoffensive Infrastruktur“ (Nr. 212) bereit. Das Sonderprogramm 212 fördert weitgehend alle Investitionen in die kommunale Infrastruktur in einem Regionalfördergebiet A oder C. Die Konditionen sind mit einer Verzinsung von z. Zt. 1,20 % p.a. nom. für 5 Jahre (Preisklasse A) ebenfalls sehr günstig und bis Ende 2010 befristet. Auch das Programm 148 bietet aktuell mit 3,55 % p.a. nom. bei 10 jähriger Zinsbindung und 20 Jahre Laufzeit langfristig günstige Zinskonditionen. Weitere Informationen im Infocenter

- für Kommunen unter der Telefonnummer 030 20264 5555
- für kommunale Unternehmen unter der Telefonnummer 0180 1 33 55 77.

2. Finanzierungsmöglichkeiten für private Hauseigentümer

Im KfW-Programm „Wohnraum modernisieren - Standard“ (Programmnummer 141) sind sowohl die Förderung der Dichtheitsprüfung als auch die Sanierung von Abwasserkanälen grundsätzlich förderfähig. Das KfW-Darlehen umfasst 100 % der förderfähigen Kosten, bis zu 100.000 Euro pro Wohneinheit. Der Zinssatz beträgt aktuell ab 2,62 % effektiv pro Jahr, die Zinsbindung kann wahlweise 5 oder 10 Jahre laufen. Eine kostenfreie außerplanmäßige Tilgung ist jederzeit möglich. Die Anträge sind vor Beginn der Baumaßnahme über eine Hausbank zu stellen. Es besteht keine Fördermöglichkeit von Anschlussgebühren außerhalb des Grundstücks sowie für Maßnahmen bei Ferien- und Wochenendhäusern. Bei Interesse gibt es weitere Informationen im Infocenter für Wohnwirtschaft und Infrastruktur unter der Telefonnummer 0180 1 33 55 77.

Az. : II/2 24-30

Mitt. StGB NRW September 2010